

Amtliches Mitteilungsblatt

Humboldt-Universität zu Berlin



Inhalt

Theologische Fakultät

Prüfungsordnung für Bibelkunde im Rahmen des Studienganges
Evangelische Theologie

Studienordnung - Evangelische Theologie mit den Abschlüssen durch das
Theologische Hochschulexamen oder die Magisterprüfung bzw. durch die Erste
Theologische Prüfung vor dem Prüfungsamt einer Gliedkirche der EKD

Ordnung zur Zwischenprüfung - Evangelische Theologie mit den Abschlüssen
durch das Theologische Hochschulexamen oder die Magisterprüfung bzw. durch
die Erste Theologische Prüfung vor dem Prüfungsamt einer Gliedkirche der EKD

Prüfungsordnung für das Theologische Hochschulexamen

Prüfungsordnung für die Magisterprüfung

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin
Satz und Vertrieb: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon 20 93 - 24 49

Nr. 5 / 1996

5. Jahrgang / 15. März 1996

Theologische Fakultät

Prüfungsordnung für Bibelkunde (Biblicum) im Rahmen des Studienganges Evangelische Theologie an der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin

(BiblPO)

Aufgrund von §§ 30 und 31 i.V. mit § 71 Absatz (1) des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl., S. 2165), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Mai 1994 (GVBl., S. 137), hat der Fakultätsrat der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin am 20. Januar 1995 die folgende Prüfungsordnung für Bibelkunde (BiblPO) erlassen: *)

1. Abschnitt: Einleitende Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Prüfungszweck

(1) Diese Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage der am 20. Januar 1995 erlassenen Ordnung der Zwischenprüfung für den Studiengang Evangelische Theologie (ZwPOTh) die Prüfungen der Theologischen Fakultät für Bibelkunde in den Fächern Altes und Neues Testament (Biblicum) sowie die Bedingungen für die Erteilung des Biblicums-Zeugnisses.

(2) Unter Bibelkunde werden die zum ordnungsgemäßen Studium der Evangelischen Theologie gehörenden Kenntnisse von Aufbau und Inhalt der Schriften des Alten und Neuen Testaments in deutscher Übersetzung verstanden. Unter Bibelkunde-Prüfung wird jeweils eine Prüfung in einem der Fächer gemäß Absatz (1) verstanden. Der Begriff Bibelkunde-Teilprüfung bezeichnet eine Prüfung, in der Kenntnisse zu jeweils einem Teil der Fächer gemäß Absatz (1) nachgewiesen werden. Das Biblicums-Zeugnis bestätigt, daß bibelkundliche Kenntnisse in beiden Fächern Altes und Neues Testament erfolgreich nachgewiesen wurden.

*) Diese Prüfungsordnung wurde am 18. Juli 1995 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung (SenWiFo) mit Auflagen bestätigt.

Der Fakultätsrat der Theologischen Fakultät hat am 17. November 1995 den Auflagen der Sen WiFo zugestimmt.

(3) Die Bibelkunde-Prüfungen bzw. -Teilprüfungen sind gemäß § 4 Absatz (1) Ziffer 5. ZwPOTh im Verlaufe des Grundstudiums vor der Zwischenprüfung als mündliche Prüfung abzulegen.

§ 2 Prüfungskommission

(1) Der Prüfungsausschuß der Theologischen Fakultät setzt für jedes Semester je eine Bibelkunde-Prüfungskommission für das Fach Altes Testament und für das Fach Neues Testament ein.

(2) Die Kommission besteht aus einem Professor/ einer Professorin des jeweiligen Faches als Vorsitzendem/ Vorsitzender bzw. als Prüfer/ Prüferin, dem/ der Lehrbeauftragten für die Bibelkunde-Lehrveranstaltungen des betreffenden Faches als Prüfer/ Prüferin bzw. als Beisitzer/ Beisitzerin, einem Wissenschaftlichen Assistenten/ einer Wissenschaftlichen Assistentin oder Wissenschaftlichen Mitarbeiter/ Wissenschaftlichen Mitarbeiterin als Protokollant/ Protokollantin. Ein Student/ eine Studentin, der/ die eine entsprechende Bibelkunde-Prüfung bereits abgelegt hat, kann bei der Prüfung zugegen sein.

2. Abschnitt: Zulassungsverfahren

§ 3 Prüfungstermine, Meldefristen, Rücktritt

(1) Bibelkunde-Prüfungen oder -Teilprüfungen in den Fächern Altes Testament und Neues Testament finden am Ende oder im Anschluß an die Vorlesungszeit jeden Semesters und zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters statt. Die Termine werden zu Beginn jeden Semesters fakultätsöffentlich bekanntgemacht.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist an den Vorsitzenden/ die Vorsitzende der Bibelkunde-Prüfungskommission zu richten, der/ die im Einvernehmen mit dem anderen Prüfer/ der anderen Prüferin über die Zulassung entscheidet. Dabei ist gegebenenfalls ein Antrag gemäß § 5 Absatz (3) Satz 1 zu berücksichtigen.

(3) Der Antrag auf Zulassung für beide jeweiligen Prüfungstermine muß spätestens vier Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit bei der Bibelkunde-Prüfungskommission eingegangen sein.

(4) Rücktritt von der Prüfung ist bis spätestens eine Woche vor Prüfungsbeginn möglich.

§ 4 Zulassung zur Prüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Bibelkunde-Prüfung ist der Nachweis der Immatrikulation für den Studiengang Evangelische Theologie an der HUB.

(2) Über die Anerkennung von Nachweisen der Teilnahme an Bibelkunde-Lehrveranstaltungen anderer theologischer Fakultäten bzw. Fachbereiche oder wissenschaftlicher Hochschulen entscheidet die Bibelkunde-Prüfungskommission.

(3) Über Ausnahmen von den Zulassungsvoraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuß.

3. Abschnitt: Prüfungsverfahren

§ 5 Durchführung der Prüfung

(1) Bibelkunde-Prüfungen werden für die Fächer Altes und Neues Testament gesondert abgehalten.

(2) In der Bibelkunde-Prüfung Altes Testament werden Kenntnisse aus dem gesamten Alten Testament, in der Bibelkunde-Prüfung Neues Testament werden Kenntnisse aus dem gesamten Neuen Testament geprüft. Die Prüfung pro Fach soll die Dauer von 20 Minuten nicht überschreiten.

(3) Auf schriftlichen Antrag ist es möglich, sowohl die alttestamentliche als auch die neutestamentliche Bibelkunde-Prüfung auf zwei aufeinander folgende Semester zu verteilen. In diesem Falle wird die eine Hälfte des Stoffes eines Faches in einer Bibelkunde-Teilprüfung im ersten und die andere Hälfte des Stoffes desselben Faches im darauffolgenden Semester geprüft. Die Aufteilung des Stoffes wird jeweils auf Vorschlag der Fachvertreter/ Fachvertreterinnen durch den Prüfungsausschuß festgelegt.

Die Bibelkunde-Prüfung in einem Fach gilt erst dann als bestanden, wenn beide Teilprüfungen des Faches bestanden sind. Die Prüfungszeit bei Bibelkunde-Teilprüfungen soll pro Fach 15 Minuten nicht überschreiten.

§ 6 Ergebnis der Prüfung

(1) Die Prüfungskommission bewertet die zusammenhängende Fachprüfung mit einer der folgenden Noten. Besteht die Fachprüfung aus zwei Teilprüfungen, werden beide Teile jeweils wie folgt benotet.

"sehr gut"	(1,0)
"gut"	(2,0)
"befriedigend"	(3,0)
"ausreichend"	(4,0)
"nicht ausreichend"	(5,0).

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7 (1+), 4,3 (4-), 4,7 (5+) und 5,3 (5-) sind dabei ausgeschlossen.

(3) Bestand die Fachprüfung aus zwei Teilprüfungen, ergibt sich die Fachnote aus dem arithmetischen Mittel beider Teilnoten. Eine gemeinsame Gesamtnote für beide Fächer wird nicht erteilt.

(4) Im Falle unentschuldigter Versäumens des festgelegten Prüfungstermins gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 7 Bibelkunde-Scheine

(1) Nach jeder bestandenen Bibelkunde-Teilprüfung oder Bibelkunde-Prüfung sowohl im Fach Altes als auch im Fach Neues Testament wird dem Kandidaten/ der Kandidatin von dem Vorsitzenden/ der Vorsitzenden der Bibelkunde-Prüfungskommission ein Bibelkunde-Schein ausgestellt. Bei Teilprüfungen ist auf dem Schein zu vermerken, welcher Bereich des Stoffes geprüft wurde, z.B. "Bibelkunde: Neues Testament I (Evangelien und Apostelgeschichte)".

(2) Legt ein Kandidat/ eine Kandidatin Nachweise darüber vor, daß er/ sie innerhalb zweier aufeinander folgender Semester beide Teilprüfungen in einem der beiden Fächer an der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität bestanden hat, so stellt der Vorsitzende/ die Vorsitzende ihm/ ihr auf Antrag einen Bibelkunde-Schein aus, aus dem hervorgeht, daß beide Teilprüfungen erfolgreich abgelegt wurden. Datum, Teilgebiet und Note beider Teilprüfungen müssen auf dem Schein festgehalten werden.

§ 8 Wiederholung der Prüfung bzw. Teilprüfung

(1) Jede Bibelkunde-Prüfung bzw. -Teilprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist zum gemäß § 3 Absatz (1) nächstmöglichen Termin abzulegen.

(2) Wird eine Prüfung bzw. Teilprüfung zweimal nicht bestanden, so entscheidet der Dekan/ die Dekanin der Theologischen Fakultät auf schriftlich begründeten Antrag des/ der Studierenden und aufgrund einer Stellungnahme der Prüfungskommission über eine letztmalige Zulassung.

§ 9 Biblicums-Zeugnis

(1) Verfügt ein Kandidat/ eine Kandidatin über Nachweise, daß er/ sie durch Prüfungskommissionen der Theologischen Fakultät über Bibelkunde in den Fächern Altes und Neues Testament geprüft wurde, so kann er/ sie bei dem/ der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Ausstellung eines Biblicums-Zeugnisses beantragen.

(2) Auf diesem Zeugnis sind alle von dem Antragsteller/ der Antragstellerin bestandenen Bibelkunde-Prüfungen bzw. -Teilprüfungen mit Datum, Stoffumfang und Note zu vermerken. Für die Anrechnung von Teilprüfungen in einem Fach gilt § 7 Absatz (2).

(3) Die Gesamtnote für jedes der Fächer Altes und Neues Testament wird gemäß § 7 Absatz (2) berechnet. Eine gemeinsame Gesamtnote für beide Fächer wird nicht erteilt.

(4) Das Biblicums-Zeugnis wird durch den Vorsitzenden/ die Vorsitzende des Prüfungsausschusses und durch den Dekan/ die Dekanin unterzeichnet.

§ 10 Regelung für behinderte Studierende

Durch den Prüfungsausschuß ist die Möglichkeit vorzusehen, bei Nachweis einer Beeinträchtigung ganz oder teilweise Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form durch gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu ersetzen.

§ 11 Zuhörer/ Zuhörerinnen

Studierende der Theologischen Fakultät an der Humboldt-Universität können nach vorheriger Anmeldung bei der Prüfungskommission als Zuhörer/ Zuhörerinnen an der Bibelkunde-Prüfung bzw. -Teilprüfung teilnehmen, wenn der Kandidat/ die Kandidatin nicht widerspricht.

§ 12 Rechtsbehelf

Gegen Entscheidungen nach dieser Ordnung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Berlin erhoben werden. Ein Verwaltungsvorverfahren findet nicht statt.

4. Abschnitt: Schlußbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung für Bibelkunde tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

Theologische Fakultät

Studienordnung für den Studiengang Evangelische Theologie mit den Abschlüssen durch das Theologische Hochschulexamen (Fakultätsexamen) oder die Magisterprüfung in der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin bzw. durch die Erste Theologische Prüfung vor dem Prüfungsamt einer Gliedkirche der EKD (StOTh)

Der Fakultätsrat der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin hat aufgrund von §§ 24 und 71 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl., S. 2165), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Mai 1994 (GVBl., S. 137) am 20. Januar 1995 die folgende Studienordnung erlassen:

1. Abschnitt: Einleitende Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der am 20. Januar 1995 erlassenen Ordnung der Zwischenprüfung für den Studiengang Evangelische Theologie (ZwPOTh) sowie der am 20. Januar 1995 erlassenen Ordnung für das Theologische Hochschulexamen (Fakultätsexamen) der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin (FakExPOTh) bzw. der am 20. Januar 1995 erlassenen Ordnung für die Magisterprüfung der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin (MagPOTh) den Studiengang der Evangelischen Theologie mit dem Abschluß durch eine der genannten Prüfungen an der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin.

(2) Der in der Ordnung für das Theologische Hochschulexamen, der Ordnung für die Magisterprüfung, der Promotionsordnung und der Habilitationsordnung der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität als Zulassungsvoraussetzung geforderte Nachweis des

ordnungsgemäßen Studiums der Evangelischen Theologie ist erfüllt, wenn die gemäß dieser Studienordnung notwendigen Leistungen bzw. Zeugnisse vollständig erbracht sind. Ihnen entsprechende Leistungen bzw. Zeugnisse, die im Fachbereich Evangelische Theologie bzw. in der Evangelisch-Theologischen Fakultät einer anderen Universität oder in einer als wissenschaftliche Hochschule staatlich anerkannten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) erbracht worden sind, gelten als gleichwertig.

(3) Soweit die Anforderungen des Studienganges der Evangelischen Theologie mit denen der Studienabschlußprüfungen durch das I. Theologische Examen vor dem Prüfungsamt einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) übereinstimmen, vermittelt das gemäß dieser Studienordnung durchgeführte Studium der Evangelischen Theologie in der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität die für das I. Theologische Examen geforderten Qualifikationen.

§ 2 Eingangsvoraussetzungen

Voraussetzung für das Studium der Evangelischen Theologie ist der Nachweis der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) bzw. eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung. Dem angestrebten Berufsziel entsprechende praktische Tätigkeiten vor Beginn des Studiums werden empfohlen, aber nicht vorausgesetzt.

* Diese Ordnung wurde der Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung (SenWiFo) am 30. Januar 1995 angezeigt. Der Fakultätsrat der Theologischen Fakultät hat den Auflagen der SenWiFo am 17. November 1995 zugestimmt.

2. Abschnitt: Dauer, Gliederung, Ziel und Lehrveranstaltungen des Studiums

§ 3 Studienbeginn

Das Studium der Evangelischen Theologie kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester begonnen werden.

§ 4 Regelstudienzeit

(1) Der ordnungsgemäße Studiengang Evangelische Theologie gliedert sich in das Grundstudium von fünf Semestern und das Hauptstudium von vier Semestern. Die Regelstudienzeit des Fachstudiums umfaßt demzufolge neun Semester. Ein eventuell erforderliches Sprachpropädeuticum zur Erlangung des Graecums und/ oder des Hebraicums wird im Umfang von bis zu zwei Semestern nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

(2) Die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren des Theologischen Hochschulexamens und der Magisterprüfung werden so gestaltet, daß die Studierenden die genannten oder gemäß § 1 Absatz (3) analoge Studienabschlußprüfungen mit Ende der Regelstudienzeit, gegebenenfalls zuzüglich des Sprachpropädeuticums, abgelegt haben können.

(3) Auf die Regelstudienzeit werden angerechnet:

- Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des HRG;
- Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des HRG, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird;
- Studienzeiten, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des HRG verbracht wurden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird und der Student/ die Studentin einen entsprechenden Antrag gestellt hat.

(4) Während des Studiums zu absolvierende Praktika bzw. praktische Übungen (vergl. § 15) sind studienbegleitend oder während der vorlesungsfreien Zeit und innerhalb der Regelstudienzeit zu absolvieren.

§ 5 Ziel des Studiums

Das Studium soll dem Studenten/ der Studentin unter Berücksichtigung der Anforderungen theologisch-wissenschaftlich ausgebildeter Berufe, z.B. des Pfarrers/ der Pfarrerin, die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß er/ sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischer Ein-

ordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zu theologisch verantwortlichem Handeln befähigt wird.

§ 6 Lehrveranstaltungsarten

(1) Die in dieser Studienordnung angegebenen Semesterwochenstunden (SWS) umfassen Vorlesungen, Proseminare, Seminare und Übungen sowie weitere, dem jeweiligen Wissenschaftsgegenstand entsprechende Lehrveranstaltungen. Nach Maßgabe vorhandener Mittel werden darüber hinaus zu einzelnen Lehrveranstaltungen, besonders im Grundstudium und zu Kursen des Sprachpropädeuticums, fakultative Tutorien angeboten.

(2) Zu den Fächern nach § 7 Absatz (1) Ziffern 1. bis 6. und nach § 11 Absatz (1) Ziffern 1. bis 6. werden Proseminare und Seminare angeboten, die je mindestens zwei SWS umfassen. Zu den Fächern nach § 7 Absatz (2) Ziffern 1. bis 4. und nach § 11 Absatz (2) Ziffern 1. bis 4. können Seminare angeboten werden. In Proseminaren und Seminaren werden für die Zuerkennung einer benoteten Abschlußqualifikation grundsätzlich schriftliche Leistungen (Referate, Proseminararbeiten, Seminararbeiten) verlangt, die innerhalb der jeweils zu Beginn der Lehrveranstaltung festgesetzten Frist abzuliefern sind.

(3) Für die Teilnahme an Proseminaren und Seminaren sowie an weiteren, jeweils gesondert auszuweisenden Lehrveranstaltungen können Qualifikationsvoraussetzungen, die den Studienabschnitten Grundstudium oder Hauptstudium entsprechen, und aufgrund der didaktischen Erfordernisse notwendige Aufnahmebeschränkungen festgesetzt werden. Sie werden universitätsöffentlich bekannt gemacht.

(4) Der erfolgreiche Abschluß von Proseminaren und Seminaren setzt regelmäßige Teilnahme voraus.

3. Abschnitt: Das Grundstudium

§ 7 Fächer des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium erstreckt sich auf die wissenschaftliche Einführung und die Grundlegung des Studienganges Evangelische Theologie in den folgenden Fächern:

1. Altes Testament
2. Neues Testament
3. Kirchen- und Dogmengeschichte
4. Systematische Theologie (Dogmatik/ Ethik)
5. Praktische Theologie
6. Philosophie

(2) Darüber hinaus sollen einführende und grundlegende Lehrveranstaltungen aus folgenden fakultätsspezifischen Sonderfächern besucht werden:

1. Biblische Archäologie und Ikonographie
2. Christliche Archäologie, Denkmalskunde und Kulturgeschichte
3. Religions- und Missionswissenschaft sowie Ökumenik, Interreligiöser Dialog
4. Konfessionskunde, Ostkirchenkunde

sowie weitere Fächer, die durch hauptamtlich Lehrende oder durch Honorarprofessoren/ Honorarprofessorinnen der Theologischen Fakultät ständig wahrgenommen werden.

(3) Neben den Lehrveranstaltungen gemäß Absatz (1) und (2) sind nach freier Wahl des/ der Studierenden, z. B. im Rahmen des Studium generale, im Grundstudium acht SWS zu belegen. Diese können aus der Vielzahl der im Rahmen der ganzen Universität angebotenen Lehrveranstaltungen gewählt werden.

§ 8 Aufbau des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium ist in der Studienplanung der Studierenden so aufzubauen, daß mit Ablauf des fünften, im Falle des Zutreffens von § 4 Absatz (1) Satz 3 des siebenten Studiensemesters die im folgenden genannte Anzahl von SWS in den betreffenden Fächern mit Erfolg absolviert ist:

1. Altes Testament (einschließlich Bibelkunde)
10 SWS
2. Neues Testament (einschließlich Bibelkunde)
10 SWS
3. Kirchen- und Dogmengeschichte
8 SWS
4. Systematische Theologie (Dogmatik/ Ethik)
6 SWS
5. Praktische Theologie
6 SWS
6. Philosophie
4 SWS

(2) Während des Grundstudiums sollen Lehrveranstaltungen aus den Fächern gemäß § 7 Absatz (2) im Umfang von zehn SWS belegt werden.

(3) Im Verlaufe des Grundstudiums sind die zum ordnungsgemäßen Studium der Evangelischen Theologie gehörenden Sprachen Hebräisch und Griechisch sowie, falls als Ergänzung zum Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife erforderlich, Latein durch Sprachkurse der Theologischen Fakultät im Gesamtumfang von bis zu dreißig SWS zu erlernen. Die erworbene Qualifikation wird durch Sprachprüfungen nachgewiesen und in einem Zeugnis der Theologischen Fakultät bestätigt. Das Nähere regelt die Ordnung für die Sprachprüfungen der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität (SprPOTh).

(4) Im Verlaufe des Grundstudiums sind die zum ordnungsgemäßen Studium der Evangelischen Theologie gehörenden Bibelkenntnisse durch Prüfungen in Bibelkunde (Biblicum) nachzuweisen. Die Prüfungen werden nach der Prüfungsordnung für Bibelkunde (Biblicum) abgelegt; die erworbene Qualifikation wird durch ein Zeugnis der Theologischen Fakultät bestätigt. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung für Bibelkunde (Biblicum) der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität (BiblPOTh).

§ 9 Leistungsnachweise des Grundstudiums

Die Lehrangebote des Grundstudiums sollen den Studierenden, zumal in den Fächern gemäß § 7 Absatz (1), ausreichende Möglichkeiten bieten, erste qualifizierende Leistungsnachweise gemäß § 6 Absatz (2) zu erbringen. Hierzu zählen vor allem diejenigen Nachweise, die gemäß §§ 4 und 6 der Ordnung der Zwischenprüfung der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität (ZwPOTh) erforderlich sind.

Ausbildungsnachweise aus früheren berufspraktischen Zeiten können durch den Prüfungsausschuß als gleichwertig anerkannt werden.

§ 10 Zwischenprüfung

Das Grundstudium des gemäß § 1 Absätze (1) bis (3) durch diese Studienordnung geregelten Studienganges Evangelische Theologie wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen. Zulassungs- und Prüfungsverfahren sind durch die Ordnung der Zwischenprüfung der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität (ZwPOTh) geregelt.

4. Abschnitt: Das Hauptstudium

§ 11 Fächer des Hauptstudiums

(1) Das Hauptstudium erstreckt sich auf die wissenschaftliche Vertiefung und die selbständige Schwerpunktbildung in den folgenden Fächern:

1. Altes Testament
2. Neues Testament
3. Kirchen- und Dogmengeschichte
4. Systematische Theologie (Dogmatik/ Ethik)
5. Praktische Theologie
6. Philosophie

(2) Darüber hinaus sollen vertiefende und weiterführende Lehrveranstaltungen aus folgenden fakultätsspezifischen Sonderfächern besucht werden:

1. Biblische Archäologie und Ikonographie
2. Christliche Archäologie, Denkmalskunde und Kulturgeschichte
3. Religions- und Missionswissenschaft sowie Ökumenik, Interreligiöser Dialog
4. Konfessionskunde, Ostkirchenkunde

sowie weitere Fächer, die durch hauptamtlich Lehrende oder durch Honorarprofessoren/ Honorarprofessorinnen der Theologischen Fakultät ständig wahrgenommen werden.

(3) Das Hauptstudium des Studienganges mit dem Abschluß durch die Magisterprüfung bezweckt über die Erfordernisse nach Absatz (1) und (2) hinaus eine durch Beteiligung an Lehrveranstaltungen gemäß § 6 Absätze (1) und (2) von je sechs SWS zu erbringende forschungsnahe Schwerpunktbildung eigener Wahl in zwei Fächern gemäß Absatz (1) Ziffer 1. bis 5. bzw. Absatz (2) Ziffer 1. bis 4.; eines der Fächer ist aus Absatz (1) Ziffer 1. bis 5. zu wählen. Im Zulassungsantrag für die Magisterprüfung benennt der Bewerber/ die Bewerberin von den gewählten Fächern dasjenige, aus dem gemäß § 6 Absatz (3) Buchstabe d) MagPOTh das Thema der Magisterschrift gestellt werden soll.

(4) Neben den Lehrveranstaltungen gemäß Absatz (1) und (2) sind nach freier Wahl des/ der Studierenden, z. B. im Rahmen des Studium generale, im Hauptstudium acht SWS zu belegen. Diese können aus der Vielzahl der im Rahmen der ganzen Universität angebotenen Lehrveranstaltungen gewählt werden.

§ 12 Aufbau des Hauptstudiums

(1) Das Hauptstudium ist in der Studienplanung der Studierenden so aufzubauen, daß mit Ablauf des neunten, im Falle des Zutreffens von § 4 Absatz (1) Satz 3 des elften Studiensemesters die im folgenden genannte Anzahl von SWS in den betreffenden Fächern mit Erfolg absolviert ist (in [] die Zahlen des Studienganges unter Berücksichtigung von § 11 Absatz (3)):

- | | |
|--|-------------|
| 1. Altes Testament | 12 [11] SWS |
| 2. Neues Testament | 12 [11] SWS |
| 3. Kirchen- und Dogmengeschichte | 12 [11] SWS |
| 4. Systematische Theologie (Dogmatik/ Ethik) | 13 [12] SWS |
| 5. Praktische Theologie | 13 [12] SWS |
| 6. Philosophie | 4 [3] SWS |
| 7. Forschungsnahe Schwerpunktbildung | [12] SWS |

(2) Während des Hauptstudiums sollen Lehrveranstaltungen aus den Fächern gemäß § 11 Absatz (2) im Umfang von zwölf [sechs] SWS belegt werden.

§ 13 Leistungsnachweise des Hauptstudiums

(1) Die Lehrangebote des Hauptstudiums müssen den Studierenden, zumal in den Fächern gemäß § 11 Absatz (1), ausreichende Möglichkeiten bieten, qualifizierende Leistungsnachweise gemäß § 6 Absatz (2) zu erbringen.

Ausbildungsnachweise aus früheren berufspraktischen Zeiten können durch den Prüfungsausschuß als gleichwertig anerkannt werden.

(2) Für die in § 1 Absätze (1) bis (3) genannten Studienabschlußprüfungen sind dies in der Regel je ein benoteter Proseminarschein und bzw. oder ein benoteter Seminarschein aus den Fächern gemäß § 11 Absatz (1) sowie Leistungsnachweise aus mindestens einem Fach gemäß § 11 Absatz (2), sofern solche Fächer in die genannten Studienabschlußprüfungen einbezogen werden sollen.

§ 14 Abschlußprüfungen

Das Hauptstudium des gemäß § 1 Absätze (1) bis (3) durch diese Studienordnung geregelten Studienganges Evangelische Theologie wird mit einer der in § 1 Absätze (1) und (3) genannten Prüfungen abgeschlossen. Zulassungs- und Prüfungsverfahren sind durch die Ordnung für das Theologische Hochschulexamen (Fakultätsexamen) (FakExPOTh) bzw. die Ordnung für die Magisterprüfung (MagPOTh) der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität geregelt. Für die Studienabschlußprüfungen durch die Erste Theologische Prüfung vor den Prüfungssämtern der Gliedkirchen der EKD ist das Zulassungs- und Prüfungsverfahren durch die betreffende Ordnung der jeweiligen Gliedkirche geregelt.

§ 15 Praktikum

Es wird allen Studierenden des Studienganges Evangelische Theologie empfohlen, die für Studienabschlußprüfungen gegebenenfalls nachzuweisenden Praktika bzw. praktischen Übungen rechtzeitig zu absolvieren. Die Theologische Fakultät der Humboldt-Universität ist nach Maßgabe des Bedarfs und vorhandener Mittel bemüht, Praktika bzw. praktische Übungen durch spezielle Lehrveranstaltungen vorzubereiten bzw. zu begleiten und auszuwerten.

§ 16 Fremdsprachenkenntnisse

Es wird vorausgesetzt, daß die Studierenden in der Regel Fachliteratur in englischer oder französischer Sprache lesen können. Entsprechende Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache sind erwünscht.

§ 17 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Humboldt-Universität, die studienbegleitende Fachberatung durch die Professoren/ Professorinnen und wissenschaftlichen Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen der Theologischen Fakultät. Näheres ist in § 1 Satz 3 und § 4 Absatz (1) Ziffer 2 ZwPOTh geregelt.

5. Abschnitt: Schlußbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

Tabellarische Übersicht der Regelzahlen in SWS

(in [] die Zahlen des Studienganges mit dem Abschluß durch die Magisterprüfung unter Berücksichtigung von § 11 Absatz (3))

<u>Fächer</u>	<u>Grund-</u>	<u>Hauptstudium</u>	<u>Summe</u>
AT	10	12 [11]	22 [21]
NT	10	12 [11]	22 [21]
KG	8	12 [11]	20 [19]
STh	6	13 [12]	19 [18]
PTh	6	13 [12]	19 [18]
Philosophie	4	4 [3]	8 [7]
Sonderfächer [Wahlfächer]	10	12 [6] [12]	22 [16] [12]
Stud.gen.	8	8	16
<hr/>			
Summe:	62	86	148

(je nach Zutreffen des § 4 Absatz (1) Satz 3 kommen zu dieser Summe bis zu 30 SWS für Sprachkurse hinzu.)

**Ordnung der Zwischenprüfung
für den Studiengang Evangelische Theologie mit den Abschlüssen
durch das Theologische Hochschulexamen (Fakultätsexamen)
oder die Magisterprüfung in der Theologischen Fakultät
der Humboldt-Universität zu Berlin
bzw. durch die Erste Theologische Prüfung
vor dem Prüfungsamt einer Gliedkirche der EKD**

(ZwPOTh)

Aufgrund von § 31 i. V. mit § 71 Absatz (1) des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl., S. 2165), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Mai 1994 (GVBl., S. 173), hat der Fakultätsrat der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin am 20. Januar 1995 folgende Zwischenprüfungsordnung erlassen:

1. Abschnitt: Einleitende Vorschriften

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Zwischenprüfung schließt gemäß § 2 Absätze (1) und (2) der FakExPOTh bzw. der MagPOTh das Grundstudium ab, das in der Regel fünf Semester umfaßt. Die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung gemäß § 5 Absatz (1) Buchstabe c) der genannten Ordnungen der Theologischen Fakultät ist Voraussetzung für die Zulassung zum Theologischen Hochschulexamen (Fakultätsexamen) bzw. zur Magisterprüfung.

Durch die Zwischenprüfung soll der Bewerber/ die Bewerberin den Nachweis erbringen, daß er/ sie befähigt ist, sein/ ihr Studium erfolgreich fortzuführen und zu beenden.

Mit der Zwischenprüfung ist die obligatorische Studienberatung abgeschlossen.

**§ 2 Prüfungsausschuß
und Prüfungskommission**

(1) Die Verantwortung für die Organisation und die Durchführung der Zwischenprüfung liegt beim Prüfungsausschuß der Theologischen Fakultät. Das Nähere ist in § 3 der Ordnung für das Theologische Hochschulexamen (FakExPOTh) bzw. der Ordnung für die Magisterprüfung (MagPOTh) geregelt.

(2) Der Prüfungsausschuß setzt für die Zwischenprüfungen je eine Prüfungskommission ein.

(3) Jeder Prüfungskommission gehört ein Professor/ eine Professorin als Vorsitzender/ Vorsitzende sowie ein weiterer Hochschullehrer/ eine weitere Hochschullehrerin oder ein Hochschulassistent/ eine Hochschulassistentin als Beisitzer/ Beisitzerin an. Davon abweichend dürfen nichthabilitierte akademische Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen zu Prüfern/ Prüferinnen nur bestellt werden, soweit sie zu selbständiger Lehre berechtigt sind und wenn Professoren/ Professorinnen oder habilitierte akademische Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen für Prüfungen nicht zur Verfügung stehen. Als Protokollant/ Protokollantin wird ein wissenschaftlicher Mitarbeiter/ eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bestellt. Ein Student/ eine Studentin, der/ die die Zwischenprüfung bereits abgelegt hat, hat das Recht, bei der Prüfung mit beratender Stimme zugegen zu sein.

(4) Der Bewerber/ die Bewerberin kann dem Prüfungsausschuß in seinem/ ihrem Zulassungsantrag einen weiteren Hochschullehrer/ eine weitere Hochschullehrerin eigener Wahl für die jeweilige Prüfungskommission vorschlagen; dieser/ diese nimmt am Prüfungsverfahren mit beratender Stimme teil.

* Diese Ordnung wurde am 18. Juli 1995 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung (SenWiFo) mit Auflagen bestätigt. Der Fakultätsrat der Theologischen Fakultät hat am 17. November 1995 den Auflagen der SenWiFo zugestimmt.

2. Abschnitt: Zulassungsverfahren

§ 3 Prüfungstermine und Meldefristen

(1) Die Zwischenprüfung findet in jedem Semester statt.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist rechtzeitig vor dem durch Aushang bekanntgemachten Termin an den Prüfungsausschuß zu richten.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung soll zum Ende des Grundstudiums, also gemäß § 4 Absatz (1) der Studienordnung für den Studiengang Evangelische Theologie (StOTh) zum Ablauf des fünften Fachsemesters gestellt werden. Er ist spätestens zum Ablauf des siebenten Fachsemesters zu stellen, wenn die Sprachpropädeutica für den Erwerb der in § 4 Absatz (1) Ziffer 4. genannten Sprachkenntnisse abgeschlossen sind.

(4) Über eine Verkürzung der Frist nach Absatz (3) Satz 1 entscheidet der/ die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des/ der Studierenden. Im Falle der Fristüberschreitung sind die Bestimmungen über die Teilnahme an einer Prüfungsberatung gemäß § 30 Absatz (2) BerlHG sowie der Satzung für Studienangelegenheiten der HUB in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 4 Zulassung zur Zwischenprüfung

(1) Die Zulassung zur Zwischenprüfung setzt voraus:

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung,
2. den Nachweis der Immatrikulation an der Humboldt-Universität zu Berlin,
3. den Nachweis der Teilnahme an der obligatorischen Studienberatung zu Beginn und zum Ende des ersten Fachsemesters,
4. den Nachweis der für das Studium der Evangelischen Theologie erforderlichen Kenntnisse der griechischen, der hebräischen und der lateinischen Sprache (Graecum, Hebraicum, Latinum),
5. den Nachweis der für das Studium der Evangelischen Theologie erforderlichen Kenntnisse in der Bibelkunde; der Nachweis ist durch ein Biblicumszeugnis der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität oder durch gleichwertige Zeugnisse zu führen, die von einer deutschsprachigen Evangelisch-Theologischen Fakultät oder einer als wissenschaftliche Hochschule staatlich anerkannten Kirchlichen Hochschule ausgestellt wurden,

6. den Nachweis der in § 6 geforderten Studienleistungen.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung sind beizufügen:

1. Belege darüber, daß die in Absatz (1) Ziffern 2. bis 6. genannten Voraussetzungen erfüllt sind,
2. das Studienbuch bzw. die entsprechenden Studienbuchblätter,
3. eine Darstellung des bisherigen und des geplanten Studiums (nicht mehr als fünf Seiten),
4. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber/ die Bewerberin bereits eine Zwischenprüfung oder eine ihr vergleichbare Prüfung nicht bestanden hat.

(3) Über Ausnahmen von den Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz (1) Ziffern 2. bis 4. entscheidet der/ die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(4) Die Prüfungskommission überprüft die vom Bewerber/ von der Bewerberin eingereichten Unterlagen und entscheidet über die Zulassung. Eine Ablehnung des Antrages ist schriftlich zu begründen.

(5) Macht der Bewerber/ die Bewerberin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er/ sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Zwischenprüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der/ die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Bewerber/ der Bewerberin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

3. Abschnitt: Prüfungsverfahren

§ 5 Fächer der Zwischenprüfung

Die Fächer der Zwischenprüfung sind:

1. Altes Testament,
2. Neues Testament,
3. Kirchen- und Dogmengeschichte,
4. Systematische Theologie,
5. Praktische Theologie,

daneben auf Antrag des Bewerbers/ der Bewerberin Philosophie oder fakultätsspezifische Sonderfächer gemäß § 7 Absatz (2) StOTh.

§ 6 Nachweis der Studienleistungen

(1) Der Bewerber/ die Bewerberin hat folgende Studienleistungen nachzuweisen:

1. zwei aufgrund einer schriftlichen Leistung (z. B. Referat, Proseminar-, Seminararbeit von 10 bis 20 Seiten) mindestens mit „ausreichend“ benotete Proseminar- oder Seminarscheine aus den in § 5 genannten Fächern, von denen einer aus einem exegetischen Fach stammen muß,
2. mindestens zwei mit mindestens „ausreichend“ benotete Scheine aufgrund der Teilnahme an Vorlesungsprüfungen zu Vorlesungen die aus dem Grundstudium zu den in § 5 genannten Fächern stammen, im Umfang von insgesamt mindestens sechs SWS. Einer dieser Scheine ist durch eine Klausur zu erwerben.

(2) Die in Absatz (1) bezeichneten Leistungsnachweise müssen aus mindestens drei der in § 5 Ziffern 1. bis 5. genannten Fächer stammen und den Zulassungsvoraussetzungen zum Fakultätsexamen bzw. zur Magisterprüfung entsprechen.

(3) Die während der Sprachpropädeutica gemäß § 3 Absatz (3) dieser Ordnung bzw. § 4 Absatz (1) Satz 3 StOTh erworbenen Zeugnisse zählen nicht als Studienleistungen.

§ 7 Colloquium

(1) Das Colloquium hat den Verlauf des bisherigen und des geplanten Studiums zum Gegenstand. Es dient der eingehenden Studienberatung.

(2) Das Colloquium wird als theologisches Sach- und Prüfungsgespräch geführt, dabei ist von den nachgewiesenen Studienleistungen (§ 6) auszugehen.

(3) Weist der Bewerber/ die Bewerberin unter den nach § 6 Absatz (1) Ziffer 1. einen Proseminar- oder Seminarschein aus dem Fach Altes Testament nach, so sollte in der Regel das Sach- und Prüfungsgespräch einen hebräischen Text einbeziehen. Entsprechendes gilt für das Fach Neues Testament und einen griechischen oder für die Fächer Systematische Theologie und Kirchengeschichte und einen lateinischen Text. Der Stoff des Prüfungsgesprächs darf sich nicht mit dem Stoff des nach § 6 (1), Punkt 2, Satz 2 vorgelegten Scheines zu der Klausur überschneiden.

(4) Das Ergebnis des Colloquiums wird mit einer der folgenden Noten bewertet:

- | | | |
|-----|---|--|
| 1,0 | = | sehr gut |
| | = | eine hervorragende Leistung |
| 2,0 | = | gut |
| | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3,0 | = | befriedigend |

- | | | |
|-----|---|---|
| | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4,0 | = | ausreichend |
| | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5,0 | = | nicht ausreichend |
| | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

(5) Das Colloquium soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten; der Studienberatung sollen 10 Minuten gewidmet sein.

(6) Über das Colloquium wird ein Protokoll geführt, das von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist.

§ 8 Ergebnis der Zwischenprüfung

(1) Die Note der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen nach §§ 6 und 7 Absatz 2, wobei die Note nach § 7 Absatz 2 doppelt gewichtet wird. Dabei wird wie folgt gerundet:

- | | | |
|---|---|--------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = | sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = | gut, |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = | befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = | ausreichend, |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | = | nicht ausreichend. |

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens ausreichend (4,0) ist. Der Kandidat/ die Kandidatin ist über das Ergebnis sofort zu unterrichten.

(2) Das Ergebnis der Zwischenprüfung oder einzelne Leistungen werden nicht auf das Theologische Hochschulexamen bzw. die Magisterprüfung angerechnet.

§ 9 Wiederholung der Zwischenprüfung

(1) Hat der Bewerber/ die Bewerberin die Zwischenprüfung nicht bestanden oder im Colloquium die Note „nicht ausreichend“ = 5,0 erhalten, so kann er/ sie die Zwischenprüfung oder das Colloquium im folgenden Semester einmal wiederholen.

(2) Hat der Bewerber/ die Bewerberin die Zwischenprüfung oder eine vergleichbare Prüfung an einer deutschen Evangelisch-Theologischen Fakultät oder an einer als wissenschaftliche Hochschule staatlich anerkannten Kirchlichen Hochschule bereits einmal nicht bestanden, so gilt die Zwischenprüfung an der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität als Wiederholung im Sinne von Absatz (1).

(3) Eine zweite Wiederholung der Zwischenprüfung ist nur in besonders begründeten Fällen zulässig. Sie bedarf eines Antrages an den Dekan/ die Dekanin, der/ die gemeinsam mit dem Prüfungsausschuß entscheidet.

§ 10 Zeugnis

Über die Zwischenprüfung wird ein Zeugnis mit der nach § 8 Absatz (1) festgestellten Benotung ausfertigt, das der/ die Vorsitzende des Prüfungsausschusses und der Dekan/ die Dekanin unterzeichnet und mit dem Siegel der Theologischen Fakultät versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des bestandenen Colloquiums.

§ 11 Rechtsbehelf

(1) Gegen Entscheidungen nach dieser Ordnung ist innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe der schriftlich zu begründende Einspruch beim Prüfungsausschuß zulässig.

(2) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden.

4. Abschnitt: Schlußbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung der Zwischenprüfung für den Studiengang Evangelische Theologie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

(2) Bewerber/ Bewerberinnen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung ihr Studium der Evangelischen Theologie an der Kirchlichen Hochschule Berlin bzw. an der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin bereits aufgenommen haben, können für ihre Zwischenprüfung die Anwendung der bisher für sie geltenden Ordnung der Zwischenprüfung beantragen.

Prüfungsordnung

für das Theologische Hochschulexamen (Fakultätsexamen) der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin

(FakExPOTh)

Der Fakultätsrat der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin hat aufgrund von §§ 31 und 71 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl., S. 2165), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Mai 1994 (GVBl., S. 137) am 20. Januar 1995 die folgende Prüfungsordnung erlassen:*

1. Abschnitt: Einleitende Vorschriften

§ 1 Zweck der Prüfung

Mit dem Theologischen Hochschulexamen (Fakultätsexamen) soll der Bewerber/ die Bewerberin den Nachweis erbringen, daß er/ sie durch die im Verlauf seines/ ihres Studiums erworbenen Fachkenntnisse ebenso wie durch die ihm/ ihr vermittelten wissenschaftlichen Methoden zu selbständigem theologischem Arbeiten und Urteilen fähig ist. Es schließt den Studiengang Evangelische Theologie ab, der in der Studienordnung der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität (StOTh) geregelt ist.

§ 2 Studienaufbau, Regelstudienzeit und Stundenumfang

(1) Das Studium der Evangelischen Theologie gliedert sich in das Grundstudium von fünf Semestern, das mit der Zwischenprüfung abschließt, und das Hauptstudium von vier Semestern, das mit dem Theologischen Hochschulexamen (Fakultätsexamen) abschließt.

(2) Die Regelstudienzeit des Fachstudiums beträgt neun Semester. Studienzeiten bis zu zwei Semestern für ein eventuell erforderliches Sprachpropädeuticum zur Erlangung des Graecums und/ oder des Hebraicums werden nicht auf die Regelstudienzeit des Fachstudiums angerechnet.

(3) Das Studium der Evangelischen Theologie umfaßt Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl des/ der Studierenden (z. B. Studium generale). Der zeitliche Gesamtumfang aller für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen einschließlich der Lehrveranstaltungen nach freier Wahl des/ der Studierenden beträgt höchstens 148 Semesterwochenstunden (SWS), für das Grundstudium höchstens 62 SWS und für das Hauptstudium höchstens 86 SWS. Für die Lehrveranstaltungen nach freier Wahl sind für das Grund- und für das Hauptstudium jeweils 8 SWS vorgesehen. Je nach Zutreffen von Absatz (2) Satz 2 kommen zu dieser Summe bis zu 30 SWS für das Sprachpropädeuticum hinzu.

(4) Die Prüfungsbestimmungen und die Studienordnung stellen sicher, daß das Studium einschließlich der Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.

§ 3 Prüfungsausschuß

(1) Der Fakultätsrat setzt gemäß § 73 Absätze (1) und (5) BerlHG einen Prüfungsausschuß ein. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter/ Stellvertreterinnen werden gemäß § 73 Absatz (2) BerlHG jeweils von den Vertretern oder Vertreterinnen ihrer Mitgliedergruppen im Fakultätsrat benannt. Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die wissenschaftliche Hausarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Universität offenzulegen. Der Prüfungsausschuß gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

* Diese Prüfungsordnung wurde am 18. Juli 1995 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung (SenWiFo) mit Auflagen bestätigt. Der Fakultätsrat der Theologischen Fakultät hat am 17. November 1995 den Auflagen der SenWiFo zugestimmt.

Der Prüfungsausschuß ist insbesondere zuständig für

- a) die Organisation der Prüfungen einschließlich der Festlegung und Bekanntgabe der Prüfungstermine,
- b) die Entscheidung über die Zulassung zum Theologischen Hochschulexamen (Fakultätsexamen) gemäß dieser Prüfungsordnung,
- c) die Entscheidung über Ausnahmen von den Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 Absatz (3) sowie für die Gewährung besonderer Prüfungsbedingungen für solche Studierende, die dies begründet beantragen,
- d) die Entscheidung über die Anerkennung der Gleichwertigkeit eventueller berufspraktischer Ausbildungsnachweise, die vor dem Studium erworben wurden, mit nach dieser Ordnung geforderten Leistungsnachweisen,
- e) die Bestellung der Prüfungskommission gemäß § 4 Absatz (2),
- f) die Feststellung der Gesamtnote gemäß § 13 Absatz (3).

(2) Dem Prüfungsausschuß gehören als Mitglieder an

- a) der Dekan/ die Dekanin als Vorsitzender/ Vorsitzende. Er/ Sie benennt ein Mitglied zur Wahrnehmung der Geschäfte als geschäftsführenden Vorsitzenden/ geschäftsführende Vorsitzende,
- b) sechs weitere Hochschullehrer/ Hochschullehrerinnen, je aus den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Praktische Theologie sowie aus den fakultätsspezifischen Sonderfächern gemäß § 8 (3) Buchstabe a) bis d),
- c) ein Wissenschaftlicher Assistent/ eine Wissenschaftliche Assistentin als Protokollant/ Protokollantin,
- d) zwei Studenten/ Studentinnen im Hauptstudium mit beratender Stimme.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, für die studentischen Mitglieder ein Jahr.

(4) Der Prüfungsausschuß entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/ der Vorsitzenden. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der/ die Vorsitzende bzw. der/ die geschäftsführende Vorsitzende sowie drei weitere Hochschullehrer/ Hochschullehrerinnen, anwesend sind.

(5) Der Prüfungsausschuß tagt in nichtöffentlicher Sitzung. Alle mit dem Inhalt der Prüfungen sowie mit den Bewerbern/ Bewerberinnen zusammenhängenden Fragen und Vorgänge unterliegen der Vertraulichkeit. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/ die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Prüfungskommission

(1) Zu Prüfern/ Prüferinnen werden Professoren/ Professorinnen und habilitierte akademische Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen der Theologischen Fakultät bestellt. Davon abweichend dürfen nichthabilitierte akademische Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen zu Prüfern/ Prüferinnen nur bestellt werden, soweit sie zu selbständiger Lehre berechtigt sind und wenn Professoren/ Professorinnen oder habilitierte akademische Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen für Prüfungen nicht zur Verfügung stehen.

(2) Der Prüfungsausschuß bestellt für jedes Theologische Hochschulexamen (Fakultätsexamen) und für jede mündliche Prüfung aus dem in Absatz (1) genannten Personenkreis eine Prüfungskommission und gibt sie alsbald dem Bewerber/ der Bewerberin bekannt. Der Prüfungskommission gehören an

- a) ein Mitglied mit Prüfungsberechtigung in dem betreffenden Prüfungsfach als Prüfer/ Prüferin,
- b) ein Mitglied mit Prüfungsberechtigung in dem betreffenden Prüfungsfach als Vorsitzender/ Vorsitzende,
- c) ein Wissenschaftlicher Assistent/ Mitarbeiter/ eine Wissenschaftliche Assistentin/ Mitarbeiterin, der/ die das theologische Hochschulstudium abgeschlossen hat und für das betreffende Prüfungsfach sachverständig ist, als Protokollant/ Protokollantin.
- d) Ein Student/ eine Studentin im Hauptstudium, der/ die Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Prüfungsausschusses ist bzw. vom Prüfungsausschuß für die Prüfungskommission bestellt wurde, hat das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen mit beratender Stimme zugegen zu sein.

2. Abschnitt: Zulassungsverfahren

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Theologischen Hochschulexamen (Fakultätsexamen) setzt voraus:

- a) das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung,
- b) den Nachweis eines im Umfang der Regelstudienzeit, gegebenenfalls zuzüglich des Sprachpropädeuticum, absolvierten ordnungsgemäßen Studiums der Evangelischen Theologie. Wenigstens sechs Studiensemester müssen an einer deutschsprachigen Theologischen Fakultät oder an einer als wissenschaftliche Hochschule staatlich anerkannten Kirchlichen Hochschule, davon mindestens zwei Semester an der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin, verbracht worden sein.

- c) den Nachweis der Zwischenprüfung (Colloquium) einschließlich der für das Studium der Evangelischen Theologie erforderlichen Kenntnisse in der griechischen, der hebräischen und der lateinischen Sprache (Graecum, Hebraicum, Latinum) sowie der Prüfungen in Bibelkunde (Biblicum), die in der Theologischen Fakultät gemäß der Ordnung der Zwischenprüfung für den Studiengang Evangelische Theologie (ZwPOTh) bzw. der Ordnungen für die Sprachprüfungen (SprPOTh) und für die Prüfungen in Bibelkunde (BiblPO) oder in einem/ einer anderen Fachbereich Theologie/ Theologischen Fakultät bzw. an einer als wissenschaftliche Hochschule staatlich anerkannten Kirchlichen Hochschule oder dem Prüfungsamt einer Gliedkirche der EKD erfolgreich abgelegt wurden.
- d) Bewerber/ Bewerberinnen aus dem nichtdeutschsprachigen Ausland haben den Nachweis der notwendigen deutschen Sprachkenntnisse zu führen (dieser Nachweis ist in der Regel Voraussetzung für die Immatrikulation).
- e) den Nachweis der Zugehörigkeit zu einer im Ökumenischen Rat der Kirchen (ÖRK) vertretenen Konfession.
- (2) Die Gleichwertigkeit seines/ ihres Studiums im Ausland hat der Bewerber/ die Bewerberin durch Zeugnisse nachzuweisen, die den Zulassungsvoraussetzungen zum Theologischen Hochschulexamen (Fakultätsexamen) gemäß dieser Ordnung entsprechen müssen. Bestehen Zweifel an der Gleichwertigkeit der vorgelegten ausländischen Zeugnisse, so soll eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden.
- (3) Über Ausnahmen von den Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz (1) Buchstabe c), d) und e), zum Beispiel bei Bewerbern/ Bewerberinnen aus dem Ausland, entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (4) Macht der Kandidat/ die Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er/ sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der/ die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten/ der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (5) Das Theologische Hochschulexamen (Fakultätsexamen) kann vor Ablauf der für die Meldung festgelegten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.
- endet. Im Falle der Fristüberschreitung sind die Bestimmungen über die Teilnahme an einer Prüfungsberatung gemäß § 30 Absatz (4) BerIHG sowie der Satzung für Studienangelegenheiten der HUB in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
- (2) Der Antrag ist schriftlich für das Sommersemester bis zum 1. November des Vorjahres und für das Wintersemester bis zum 1. Juni an den Vorsitzenden/ die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zum Theologischen Hochschulexamen (Fakultätsexamen) sind beizufügen
- Belege darüber, daß die in § 5 Absatz (1) genannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind,
 - ein Studienbericht im Umfang von bis zu fünf Seiten, der den bisherigen Verlauf des Studiums einschließlich der Studienschwerpunkte darstellt,
 - je ein benoteter Seminarschein aus den fünf Fächern gemäß § 8 Absatz (2) Buchstabe a) bis e),
 - die Mitteilung über das gewählte Fach für die Wissenschaftliche Hausarbeit gemäß § 10 Absatz (3) und der Vorschlag bezüglich des Themenstellers/ der Themenstellerin,
 - die Mitteilung des Bereiches der Praktischen Theologie für die Praxisbezogene Studie gemäß § 10 Absatz (4) und der Vorschlag bezüglich des Themenstellers/ der Themenstellerin,
 - die Mitteilung des fakultätsspezifischen Sonderfaches gemäß § 8 Absatz (3) für die mündliche Prüfung gemäß § 12 Absatz (4),
 - gegebenenfalls die Mitteilung über das Fach oder die Fächer gemäß § 8 Absatz (2) und § 12 Absatz (1) Satz 2, für deren mündliche Prüfung der Bewerber/ die Bewerberin fachliche Schwerpunkte benennen will,
 - ein tabellarischer Lebenslauf,
 - Zeugnisse über gegebenenfalls abgelegte Hochschulprüfungen oder vergleichbare staatliche oder kirchliche Prüfungen, ferner eine Erklärung darüber, ob der Bewerber/ die Bewerberin bereits eine Prüfung in demselben Studiengang oder nach Maßgabe des Landesrechts bzw. des kirchlichen Rechts in einem verwandten Studiengang nicht bestanden hat oder ob er/ sie sich zu einem Prüfungsverfahren gemeldet hat.
- (4) Der Antrag auf Zulassung zum Theologischen Hochschulexamen (Fakultätsexamen) kann zurückgezogen werden, solange die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung gemäß § 3 Absatz 1 Buchstabe b) nicht zugegangen ist.

3. Abschnitt: Prüfungsverfahren

§ 7 Freiversuch

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Theologischen Hochschulexamen (Fakultätsexamen), das einmal in jedem Semester stattfindet, ist von dem Bewerber/ der Bewerberin für dasjenige Semester zu stellen, in dem die Regelstudienzeit gemäß § 2 Absatz (2) für ihn/ sie
- (1) Für die Abschlußprüfung gilt der Freiversuch.
- (2) Die Anwendung des Freiversuches setzt voraus, daß alle Prüfungsteile der Abschlußprüfung einschließlich

ihrer eventuellen Wiederholung gemäß Absatz 4 innerhalb der Regelstudienzeit gemäß § 2 Absatz 2 abgeschlossen werden.

(3) Erstmals durchgeführte und nicht bestandene Fachprüfungen der Abschlußprüfung gelten als nicht unternommen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 gegeben sind.

(4) Eine erstmalig bestandene Einzelprüfung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 2 auf Antrag einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden. Bei der Ermittlung der Gesamtnote ist die jeweils bessere Note zu berücksichtigen.

§ 8 Umfang und Art der Prüfung

(1) Das Theologische Hochschulexamen (Fakultätsexamen) besteht in der beschriebenen Reihenfolge aus

- a) der Wissenschaftlichen Hausarbeit und der Praxisbezogenen Studie (§ 10),
- b) den Klausuren (§ 11),
- c) den mündlichen Prüfungen (§ 12).

(2) Die Fächer des Theologischen Hochschulexamens (Fakultätsexamens) sind:

- a) Altes Testament
- b) Neues Testament
- c) Kirchen- und Dogmengeschichte
- d) Systematische Theologie (Dogmatik/ Ethik)
- e) Praktische Theologie
- f) Philosophie.

(3) Fakultätsspezifische Sonderfächer gemäß § 6 Absatz (3) Buchstabe f) sind:

- a) Biblische Archäologie und Ikonographie
- b) Christliche Archäologie, Denkmalskunde und Kulturgeschichte
- c) Religions- und Missionswissenschaft sowie Ökumenik, Interreligiöser Dialog
- d) Konfessionskunde, Ostkirchenkunde

sowie weitere Fächer, die durch haupt- oder nebenberufliche Professoren/ Professorinnen der Theologischen Fakultät ständig wahrgenommen werden.

(4) Das Theologische Hochschulexamen (Fakultätsexamen) wird in deutscher Sprache durchgeführt. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuß auf Antrag des Bewerbers/ der Bewerberin die Abfassung der schriftlichen Arbeiten in einer anderen Sprache zulassen, wenn die Begutachtung gesichert ist.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/ Prüferinnen fest-

gesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0	=	sehr gut
	=	eine hervorragende Leistung
2,0	=	gut
	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3,0	=	befriedigend
	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4,0	=	ausreichend
	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	=	nicht ausreichend
	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen bzw. Teilprüfungen, so errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen bzw. Teilprüfungen.

(3) Die Noten lauten bei Zutreffen von Absatz (2):

bei einem Durchschnitt bis 1,5
= sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5
= gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5
= befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0
= ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,0
= nicht ausreichend.

(4) Für die Bildung der Gesamtnote gemäß § 13 (3) gilt Absatz (3) entsprechend.

(5) Bei der Bildung der Teilprüfungs-, Fach- und Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 10 Schriftliche Hausarbeiten

(1) Die schriftlichen Hausarbeiten bestehen aus einer Wissenschaftlichen Hausarbeit und einer Praxisbezogenen Studie. Für beide Prüfungsleistungen steht dem

Bewerber/ der Bewerberin insgesamt ein Zeitraum von 15 Wochen, beginnend mit dem ersten Tag nach Entgegennahme beider Themen, zur Verfügung. Auf begründeten, bis zwei Wochen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag kann der/ die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Frist einmalig um bis zu drei Wochen verlängern.

(2) Die Wissenschaftliche Hausarbeit soll die Fähigkeit des Bewerbers/ der Bewerberin erweisen, ein Thema aus einem der in § 8 Absatz (2) Buchstabe a) bis e) genannten Fächer innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten. Über die Zulassung des Faches Philosophie gemäß § 8 Absatz (2) Buchstabe f) bzw. eines der fakultätsspezifischen Sonderfächer gemäß § 8 Absatz (3) für die Wissenschaftliche Hausarbeit entscheidet der Prüfungsausschuß auf Antrag des Bewerbers/ der Bewerberin und unter Berücksichtigung der vom Bewerber/ von der Bewerberin durch den Studienbericht nach § 6 Absatz (3) Buchstabe b) und das Studienbuch nachgewiesenen Studienschwerpunkte. Durch die Praxisbezogene Studie soll der Bewerber/ die Bewerberin zeigen, daß er/ sie die im Studium erworbenen Kenntnisse und Methoden theologisch interdisziplinär für einen Praxisbereich nutzen kann.

(3) Das Thema der Wissenschaftlichen Hausarbeit wird dem Fach entnommen, das der Bewerber/ die Bewerberin gemäß § 6 Absatz (3) Buchstabe d) mitgeteilt hat; dabei kann ein vom Bewerber/ von der Bewerberin genannter engerer Bereich berücksichtigt werden.

Das Thema für die Praxisbezogene Studie wird durch den/ die vom Bewerber/ von der Bewerberin gemäß § 6 Absatz (3) Buchstabe e) vorgeschlagene/ n Themensteller/ Themenstellerin aus einem der in Absatz (3) genannten Bereiche der Praktischen Theologie festgesetzt. Beide Themen werden dem Bewerber/ der Bewerberin mit der Zulassungsentscheidung zum Theologischen Hochschulexamen (Fakultätsexamen) gemäß § 3 Absatz (1) Buchstabe b) durch den Vorsitzenden/ die Vorsitzende des Prüfungsausschusses mitgeteilt.

(4) Die Bereiche der Praktischen Theologie sind:

- a) Homiletik
- b) Religionsdidaktik
- c) Poimenik
- d) Liturgik
- e) Diakonik
- f) Kybernetik.

Ist das Thema der Wissenschaftlichen Hausarbeit dem Fach Praktische Theologie entnommen, so wählt der Bewerber/ die Bewerberin gemäß § 6 Absatz (3) Buchstabe e) für seine/ ihre Praxisbezogene Studie zwischen einer Predigt mit Vorarbeiten (Exegese, systematisch-theologische, gemeindebezogene, liturgische Ausführungen sowie persönliche Besinnung) und einem religionsdidaktischen Entwurf (Sachanalyse, didaktische und methodische Ausführungen sowie Verlaufsplan).

(5) Der Umfang der Wissenschaftlichen Hausarbeit soll unter Einschluß von Anmerkungen und Literatur-

verzeichnis 50 Seiten, der Umfang der Praxisbezogenen Studie soll unter Einschluß von Anmerkungen und Literaturverzeichnis 25 Seiten nicht überschreiten. Beide Arbeiten sind in Maschinschrift mit laufenden Seitenzahlen und in dreifacher Ausfertigung fest geheftet oder gebunden einzureichen. Ihr sind jeweils ein Inhaltsverzeichnis voranzustellen und ein vollständiges Verzeichnis der benutzten Literatur anzufügen; alle zitierten oder entlehnten Stellen sind mit Quellenangabe kenntlich zu machen. Beiden Arbeiten ist jeweils die Versicherung beizufügen, daß der Bewerber/ die Bewerberin sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Beide Prüfungsleistungen werden vom jeweiligen Themensteller/ von der jeweiligen Themenstellerin und jeweils einem/ einer weiteren fachkundigen Prüfungsberechtigten binnen drei Wochen schriftlich begutachtet und mit einem Notenvorschlag gemäß § 9 Absatz (1) bewertet.

(7) Die Gutachten werden zusammen mit den beiden Prüfungsleistungen den Mitgliedern der Prüfungskommission für eine Frist von zwei Wochen zur Einsichtnahme zugänglich gemacht. Danach entscheidet die Prüfungskommission im Rahmen der vorgeschlagenen Noten über die jeweilige Bewertung jeder Prüfungsleistung. Eine Gesamtnote wird nicht gebildet.

§ 11 Klausuren

(1) In den Klausuren soll der Bewerber/ die Bewerberin sein/ ihr Grund- und Überblickswissen in den Fächern gemäß § 8 Absatz (2) Buchstabe a) bis d) und f) nachweisen und es anhand der gestellten Themen anwenden.

(2) Der Bewerber/ die Bewerberin hat die Klausuren zwischen der fünften und der achten Woche nach Ablauf der Fristen für die Abgabe der Wissenschaftlichen Hausarbeit und der Praxisbezogenen Studie an den ihm/ ihr vom Vorsitzenden/ von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens eine Woche vorher mitgeteilten Terminen zu schreiben. Dabei entfällt das Fach, dem das Thema der Wissenschaftlichen Hausarbeit entnommen ist. Wurde die Wissenschaftliche Hausarbeit in einem fakultätsspezifischen Sonderfach gemäß § 8 Absatz (3) geschrieben, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Berücksichtigung des Themas, in welchem Fach die Klausur entfällt. Die Klausur im Fach Philosophie entfällt, wenn der Bewerber/ die Bewerberin nachweist, daß er/ sie eine Philosophieprüfung bereits während seines/ ihres Studiums erfolgreich abgelegt hat.

(3) Für jede Klausur werden dem Bewerber/ der Bewerberin drei Themen zur Auswahl gestellt, die in den Fächern Altes und Neues Testament stets mit einer Übersetzungsaufgabe verbunden sind. Die Themen und die zugelassenen Hilfsmittel setzt die Prüfungskommission auf Vorschlag des/ der fachlich zuständigen Prüfers/ Prüferin gemäß § 4 Absatz (2) Buchstabe a) fest.

(4) Dem Bewerber/ der Bewerberin stehen für jede Klausur vier Stunden an jeweils verschiedenen Tagen zur Verfügung, wobei jeweils mindestens ein klausurfreier Tag dazwischen liegen muß.

(5) Jede Klausur ist von dem/ der fachlich zuständigen Prüfer/ Prüferin und einem weiteren Mitglied der Prüfungskommission mit einer der in § 9 Absatz (1) genannten Noten zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Weichen die Bewertungen nach Satz 1 voneinander ab, so ergibt sich die Note für die Klausur aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen. Lautet eine der Bewertungen nach Satz 1 „nicht ausreichend = 5,0“, so entscheidet die Prüfungskommission.

§ 12 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Bewerber/ die Bewerberin den Nachweis fachlichen Grund- und Überblickswissens in den Fächern gemäß § 8 Absatz (2) erbringen sowie seine/ ihre Fähigkeit zu dessen sachgerechter Anwendung zeigen. Die Prüfungen sollen dem Bewerber/ der Bewerberin darüber hinaus die Möglichkeit bieten, daß gemäß § 6 Absatz (3) Buchstabe g) benannte fachliche Schwerpunktwissen zur Geltung zu bringen und einzuordnen.

(2) Die mündlichen Prüfungen werden innerhalb der dritten und vierten Woche nach dem letzten absolvierten Klausurtermin zu dem vom Vorsitzenden/ von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzten und dem Bewerber/ der Bewerberin spätestens eine Woche vorher mitgeteilten Termin durchgeführt. Zwischen zwei Einzelprüfungen soll auf Wunsch des Bewerbers/ der Bewerberin eine Pause von bis zu drei Stunden gewährt werden.

(3) Die mündlichen Prüfungen werden von den Mitgliedern der Prüfungskommission gemäß § 4 Absatz (2) abgenommen. Die Dauer jeder mündlichen Prüfung beträgt mindestens 20 und höchstens 30 Minuten. Der Ablauf sowie die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse werden vom Protokollanten/ von der Protokollantin schriftlich festgehalten. Das Protokoll wird vom Prüfer/ von der Prüferin, vom Vorsitzenden/ von der Vorsitzenden sowie vom Protokollanten/ von der Protokollantin unterzeichnet und ist Teil der Prüfungsakten.

(4) Eine zusätzliche mündliche Prüfung kann in einem fakultätsspezifischen Sonderfach gemäß § 8 Absatz (3) abgelegt werden; sie ist abzulegen, wenn das Thema der Wissenschaftlichen Hausarbeit aus diesem Sonderfach entnommen wurde. Bei der Prüfung in Philosophie muß der/ die Vorsitzende oder der Prüfer/ die Prüferin ein Hochschullehrer/ eine Hochschullehrerin der Theologischen Fakultät sein. Sie entfällt, wenn der Bewerber/ die Bewerberin nachweist, daß er/ sie eine Philosophieprüfung bereits während seines/ ihres Studiums erfolgreich abgelegt hat.

(5) Die Benotung gemäß § 9 Absatz (1) wird im Anschluß an jede mündliche Prüfung durch die Mitglieder

der Prüfungskommission mehrheitlich festgelegt, wobei auch der Protokollant/ die Protokollantin vorschlagsberechtigt ist. Die Note sowie das Klausurergebnis im betreffenden Fach werden dem/ der Geprüften alsbald bekanntgegeben.

(6) Mündliche Prüfungen sind nach Maßgabe vorhandener Plätze fakultätsöffentlich, sofern der/ die zu Prüfende oder der Prüfer/ die Prüferin dem nicht widersprechen. Studierenden, die sich im Verlauf des folgenden akademischen Jahres zum Theologischen Hochschulexamen (Fakultätsexamen) anmelden wollen, ist bei Platzmangel das Vorrecht einzuräumen.

§ 13 Ergebnis des Theologischen Hochschulexamens (Fakultätsexamens)

(1) Für jedes Fach, in dem eine Klausur geschrieben und eine mündliche Prüfung durchgeführt wurde, stellt die Prüfungskommission die Fachnote fest und bewertet sie mit einer der in § 9 Absatz (1) genannten Noten. Für das Fach der Wissenschaftlichen Hausarbeit zählt deren Note wie eine Klausurnote.

(2) Die Fachnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Benotung aller Prüfungsleistungen desselben Faches. Für das Fach Praktische Theologie gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Klausur die Praxisbezogene Studie tritt. Für das fakultätsspezifische Sonderfach gilt die Note der mündlichen Prüfung als Fachnote, es sei denn, das Thema der Wissenschaftlichen Hausarbeit wurde dem Sonderfach entnommen.

(3) Die Gesamtnote des Theologischen Hochschulexamens (Fakultätsexamens) ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel aller Fachnoten. Die Gesamtnote wird mit einer der Noten gemäß § 9 Absätze (3) und (5) durch den Prüfungsausschuß festgestellt. Ergibt sich ein Wert zwischen „sehr gut“ und „gut“ oder zwischen „gut“ und „befriedigend“ oder zwischen „befriedigend“ und „ausreichend“, so gibt die Note der Wissenschaftlichen Hausarbeit den Ausschlag. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu fertigen, in dem alle die Entscheidung begründenden Fachnoten, eventuelle sonstige Entscheidungsgründe und die Gesamtnote festgehalten werden müssen. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden/ von der Vorsitzenden bzw. seinem/ ihrer geschäftsführenden Vertreter/ Vertreterin unterzeichnet.

(4) Das Theologische Hochschulexamen (Fakultätsexamen) ist bestanden, wenn

- a) die Wissenschaftliche Hausarbeit gemäß § 10 Absatz (7) mit mindestens „ausreichend“ und
- b) die Praxisbezogene Studie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde und
- c) alle Fachnoten mindestens „ausreichend“ sind.

(5) Ist ein Ergebnis gemäß Absatz (4) Buchstabe a) oder b) oder eine der Fachnoten gemäß Absatz (4) Buchstabe c) nicht mindestens „ausreichend“, so gilt das Theologische Hochschulexamen (Fakultätsexamen) als nicht

abgeschlossen. Jede der mit niedriger als „ausreichend“ bewerteten Prüfungsleistungen ist einmal zu wiederholen.

(6) Sind auch im Falle des Absatzes (5) Satz 2 die Erfordernisse gemäß Absatz (4) nicht erfüllt, so ist das Theologische Hochschulexamen (Fakultätsexamen) nicht bestanden.

(7) Der/ die Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt dem Bewerber/ der Bewerberin die Gesamtnote unbeschadet der Bestimmungen des § 16 unverzüglich schriftlich mit.

§ 14 Unterbrechung des Theologischen Hochschulexamens (Fakultätsexamens)

(1) Wird das Theologische Hochschulexamen (Fakultätsexamen) von dem/ der zu Prüfenden unterbrochen, so ist der Grund dem/ der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich mitzuteilen und glaubhaft zu machen. Bei Vorlage eines ärztlichen Attestes ist das Theologische Hochschulexamen (Fakultätsexamen) zu unterbrechen; bei sonstigen geltend gemachten Gründen entscheidet der/ die Vorsitzende des Prüfungsausschusses und legt gegebenenfalls eine angemessene Unterbrechungsfrist fest.

(2) Wird eine Unterbrechungsfrist nicht eingeräumt oder von dem/ der zu Prüfenden als nicht angemessen angesehen, so geht die Entscheidung an den Prüfungsausschuß über. Sie ist dem/ der zu Prüfenden unverzüglich mitzuteilen und schriftlich zu begründen. Werden die geltend gemachten Gründe auch von dem Prüfungsausschuß nicht anerkannt, so gelten verstrichene Termine als nicht eingehalten.

(3) Bis dahin erbrachte Prüfungsleistungen werden durch eine Unterbrechung der Prüfung nicht berührt.

(4) Werden die geltend gemachten Gründe anerkannt, ist eine abgebrochene Einzelprüfung erneut abzulegen, ohne daß dies als Wiederholung gilt.

(5) Unterbricht der/ die zu Prüfende eine Prüfung, ohne daß ein anerkannter Grund vorliegt, so ist die Prüfung in dem betreffenden Prüfungsfach nicht bestanden.

§ 15 Wiederholung des Theologischen Hochschulexamens (Fakultätsexamens)

(1) Wurde das Theologische Hochschulexamen (Fakultätsexamen) gemäß § 13 Absatz (5) als nicht abgeschlossen erklärt, so kann die betreffende mit niedriger als „ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung einmal wiederholt werden. Lautete gemäß § 13 Absatz (5) eine Fachnote auf niedriger als „ausreichend“, so müssen, mit Ausnahme des Faches Philosophie, bei der Wiederholung die schriftliche und die mündliche Prüfungsleistung erneut erbracht werden. Im Falle von § 12 Ab-

satz (4) Satz 1 ist nur die mündliche Prüfung zu wiederholen; im Falle von § 14 Absatz (2) Satz 2 sind die schriftliche und die mündliche Prüfung zu wiederholen. Wurde eine der beiden schriftlichen Hausarbeiten gemäß § 10 nicht bestanden, so ist nur der nicht bestandene Teil zu wiederholen. In diesem Fall beträgt die Bearbeitungsfrist für die Wissenschaftliche Hausarbeit zwölf und für die Praxisbezogene Studie drei Wochen. Auf Antrag kann eine Verlängerung von zwei Wochen für die Wissenschaftliche Hausarbeit und von einer Woche für die Praxisbezogene Studie gewährt werden.

(2) Eine zu wiederholende Prüfungsleistung ist spätestens bis Ende des auf die nichtbestandene Prüfung folgenden Semesters abzulegen.

(3) Wird auch die zu wiederholende Prüfungsleistung nicht innerhalb der Frist nach Absatz (2) bestanden, so ist das Theologische Hochschulexamen (Fakultätsexamen) nicht bestanden.

(4) Eine zweite Wiederholung des Theologischen Hochschulexamens (Fakultätsexamens) ist ausgeschlossen.

§ 16 Zeugnis

(1) Über das bestandene Theologische Hochschulexamen (Fakultätsexamen) erhält der/ die Geprüfte ein schriftliches Zeugnis, das vom Vorsitzenden/ von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Präsidenten/ von der Präsidentin der Universität zu unterzeichnen sowie mit dem Siegel der Humboldt-Universität zu Berlin zu versehen ist.

(2) Das Zeugnis enthält die Gesamtnote, die Noten der einzelnen Leistungen und der Fächer sowie das Thema der Wissenschaftlichen Hausarbeit. Es trägt das Datum der letzten erfolgreich abgelegten Fachprüfung.

§ 17 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Erscheint ein/ eine zu Prüfender/ Prüfende zu einem Prüfungstermin nicht, ohne daß § 14 Absatz (1) bzw. Absatz (2) Sätze 1 und 2 geltend gemacht werden kann, so wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend = 5,0“ bewertet. Werden Hausarbeiten nicht fristgerecht abgegeben, so müssen sie mit neuem Thema nochmals angefertigt werden.

(2) Bei Verdacht eines Täuschungsversuchs muß die Fortsetzung des begonnenen Prüfungsteiles gewährt werden. Der Prüfungsausschuß hört dazu den Aufsichtsführenden/ die Aufsichtsführende und den/ die zu Prüfenden/ Prüfende und entscheidet daraufhin. Liegt ein Täuschungsversuch oder eine Täuschung vor, so wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend = 5,0“ bewertet. Die Entscheidung ist dem/ der zu Prüfenden unverzüglich und mit Begründung mitzuteilen.

(3) Absatz (2) Satz 3 gilt auch für den Fall, daß die Täuschung erst nach Aushändigung des Zeugnisses be-

kannt wird. In diesem Fall sind die Note der Einzelleistung, die Fachnote und die Gesamtnote entsprechend zu berichtigen; gegebenenfalls ist das gesamte Theologische Hochschulexamen (Fakultätsexamen) für nicht bestanden zu erklären.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Theologischen Hochschulexamen (Fakultätsexamen) ohne Täuschungsabsicht des Bewerbers/ der Bewerberin nicht erfüllt und wird dies erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so ist der Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat der Bewerber/ die Bewerberin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erlangt, so entscheidet der Prüfungsausschuß über die Folgen. Dabei sind die allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze für die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte zu beachten. Vor der Entscheidung ist der/ die Geprüfte zu hören.

(5) In den Fällen der Absätze (3) und gegebenenfalls (4) Satz 2 ist das bereits ausgehändigte Zeugnis einzuziehen und, wenn erforderlich, durch ein berechtigtes Zeugnis zu ersetzen.

§ 18 Einsicht in Prüfungsunterlagen

(1) Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses und der Prüfungskommission haben das Recht auf Einsicht in die Prüfungsunterlagen des Theologischen Hochschulexamens (Fakultätsexamens).

(2) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens ist dem/ der Geprüften Einsicht in seine/ ihre Prüfungsakten einschließlich der Gutachten zu seinen/ ihren schriftlichen Prüfungsleistungen und der Protokolle seiner/ ihrer mündlichen Prüfungen zu gewähren.

§ 19 Widerspruch gegen Prüfungsentscheidungen

(1) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der Prüfungskommission nach dieser Ordnung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden.

(2) Mitteilungen über negative Prüfungsergebnisse, über das Nichtbestehen des Theologischen Hochschulexamens (Fakultätsexamens) sowie über die Feststellung eines Täuschungsversuchs gemäß § 17 Absatz (2) Satz 3 bzw. Absatz (3) sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

4. Abschnitt: Schlußbestimmungen

§ 20 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung für das Theologische Hochschulexamen (Fakultätsexamen) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

(2) Für alle bereits vorher immatrikulierten Bewerber/ Bewerberinnen werden Übergangsregelungen getroffen, es sei denn, ein Bewerber/ eine Bewerberin beantragt schriftlich beim Prüfungsausschuß die Anwendung dieser Ordnung.

Theologische Fakultät

Prüfungsordnung für die Magisterprüfung der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin

(MagPOTh)

Der Fakultätsrat der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin hat auf Grund von §§ 31 und 71 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (BerlHG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165), in der Fassung vom 10. Mai 1994 (GVBl. S. 137), am 20. Januar 1995 folgende Ordnung für die Magisterprüfung erlassen: *

1. Abschnitt: Einleitende Vorschriften

§ 1 Zweck der Prüfung

(1) Die Magisterprüfung dient dem Nachweis grundlegender Fachkenntnisse und vertiefter wissenschaftlicher Urteilsfähigkeit im gesamten Bereich der Evangelischen Theologie. Sie schließt den Magisterstudiengang Evangelische Theologie ab, der in der Studienordnung der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität (StOTh) geregelt ist.

(2) Auf Grund der bestandenen Magisterprüfung verleiht die Universität auf Vorschlag der Theologischen Fakultät urkundlich den akademischen Grad "Magister der Theologie" bzw. „Magistra der Theologie“ (Mag.theol.).

§ 2 Studienaufbau, Regelstudienzeit und Stundenumfang

(1) Der Magisterstudiengang Evangelische Theologie gliedert sich in das Grundstudium von fünf Semestern, das mit der Zwischenprüfung abschließt, und das Hauptstudium von vier Semestern, das mit der Magisterprüfung abschließt.

(2) Die Regelstudienzeit des Fachstudiums beträgt neun Semester. Studienzeiten bis zu zwei Semestern für ein eventuell erforderliches Sprachpropädeuticum zur Erlangung des Graecums und/ oder des Hebraicums werden nicht auf die Regelstudienzeit des Fachstudiums angerechnet.

(3) Der Magisterstudiengang Evangelische Theologie umfaßt Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl (z. B. Studium generale) des/ der Studierenden.

Der zeitliche Gesamtumfang aller für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen einschließlich der Lehrveranstaltungen nach freier Wahl des/ der Studierenden beträgt höchstens 148 Semesterwochenstunden (SWS), für das Grundstudium höchstens 62 SWS und für das Hauptstudium höchstens 86 SWS. Für die Lehrveranstaltungen nach freier Wahl sind für das Grund- und für das Hauptstudium jeweils 8 SWS vorgesehen. Je nach Zutreffen von Absatz (2) Satz 2 kommen zu dieser Summe bis zu 30 SWS für das Sprachpropädeuticum hinzu.

(4) Die Prüfungsbestimmungen und die Studienordnung stellen sicher, daß das Studium einschließlich der Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.

§ 3 Prüfungsausschuß

(1) Der Fakultätsrat setzt gemäß § 73 Absatz (1) und (5) BerlHG einen Prüfungsausschuß ein. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden gemäß § 73 Absatz (2) BerlHG jeweils von den Vertretern/ Vertrete-

* Diese Ordnung wurde am 18. Juli 1995 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung (SenWiFo) mit Auflagen bestätigt. Der Fakultätsrat der Theologischen Fakultät hat den Auflagen der SenWiFo am 17. November 1995 zugestimmt.

rinnen ihrer Mitgliedergruppen im Fakultätsrat benannt. Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die wissenschaftliche Hausarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Universität offenzulegen. Der Prüfungsausschuß gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung.

Der Prüfungsausschuß ist insbesondere zuständig für:

- a) die Organisation der Prüfungen einschließlich der Festlegung und Bekanntgabe der Prüfungstermine,
- b) die Entscheidung über die Zulassung zur Magisterprüfung gemäß dieser Prüfungsordnung,
- c) die Entscheidung über Ausnahmen von den Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 Absatz (3) sowie für die Gewährung besonderer Prüfungsbedingungen für solche Studierende, die dies begründet beantragen,
- d) die Entscheidung über die Anerkennung der Gleichwertigkeit eventueller berufspraktischer Ausbildungsnachweise, die vor dem Studium erworben wurden, mit nach dieser Ordnung geforderten Leistungsnachweisen,
- e) die Bestellung der Prüfungskommission gemäß § 4 Absatz (2),
- f) die Feststellung der Note der Magisterschrift gemäß § 10 Absatz (6) und der Gesamtnote gemäß § 13 Absatz (3).

(2) Dem Prüfungsausschuß gehören als Mitglieder an:

- a) der Dekan/ die Dekanin als Vorsitzender/ Vorsitzende. Er/ sie benennt ein Mitglied des Prüfungsausschusses zur Wahrnehmung der Geschäfte als geschäftsführender Vorsitzender/ geschäftsführende Vorsitzende,
- b) sechs weitere Hochschullehrer/ Hochschullehrerinnen, je aus den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Praktische Theologie sowie aus den fakultätsspezifischen Sonderfächern gemäß § 8 Absatz (3),
- c) ein Wissenschaftlicher Assistent/ eine Wissenschaftliche Assistentin als Protokollant/ Protokollantin, mit beratender Stimme zu Absatz (1) Buchstabe e),
- d) zwei Studenten/ Studentinnen im Hauptstudium, mit beratender Stimme.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, für die studentischen Mitglieder ein Jahr.

(4) Der Prüfungsausschuß entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/ der Vorsitzenden. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der/ die Vorsitzende bzw. der/ die geschäftsführende Vorsitzende sowie drei weitere

Hochschullehrer/ Hochschullehrerinnen, anwesend sind.

(5) Der Prüfungsausschuß tagt in nichtöffentlicher Sitzung. Alle mit dem Inhalt der Prüfungen sowie mit den Bewerbern/ Bewerberinnen zusammenhängenden Fragen und Vorgänge unterliegen der Vertraulichkeit. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter/ Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/ die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Prüfungskommission

(1) Zu Prüfern/ Prüferinnen werden Professoren/ Professorinnen und habilitierte akademische Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen der Theologischen Fakultät bestellt. Davon abweichend dürfen nichthabilitierte akademische Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen zu Prüfern/ Prüferinnen nur bestellt werden, soweit sie zu selbständiger Lehre berechtigt sind und wenn Professoren/ Professorinnen oder habilitierte akademische Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen für Prüfungen nicht zur Verfügung stehen.

(2) Der Prüfungsausschuß bestellt für jede Magisterprüfung und für jede mündliche Prüfung aus dem in Absatz (1) genannten Personenkreis eine Prüfungskommission und gibt sie alsbald dem Bewerber/ der Bewerberin bekannt. Der Prüfungskommission gehören an:

- a) ein Mitglied mit Prüfungsberechtigung in dem betreffenden Prüfungsfach als Prüfer/ Prüferin,
- b) ein Mitglied mit Prüfungsberechtigung in dem betreffenden Prüfungsfach als Vorsitzender/ Vorsitzende,
- c) ein Wissenschaftlicher Assistent/ eine Wissenschaftliche Assistentin oder ein Wissenschaftlicher Mitarbeiter/ eine Wissenschaftliche Mitarbeiterin, der/ die das Theologische Hochschulstudium abgeschlossen hat und für das betreffende Prüfungsfach sachverständig ist, als Protokollant/ Protokollantin.
- d) Ein Student/ eine Studentin im Hauptstudium, der/ die Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Prüfungsausschusses ist bzw. vom Prüfungsausschuß für die Prüfungskommission bestellt wurde, hat das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

2. Abschnitt: Zulassungsverfahren

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zur Magisterprüfung setzt voraus:

- a) das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife

oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung,

- b) den Nachweis eines im Umfang der Regelstudienzeit, gegebenenfalls zuzüglich des Sprachpropädeuticums, absolvierten ordnungsgemäßen Studiums der Evangelischen Theologie einschließlich der gemäß § 11 Absatz (3) der Studienordnung für den Studiengang Evangelische Theologie der Theologischen Fakultät (StOTh) erforderlichen Schwerpunktbildung; das Nähere ist in § 4 StOTh geregelt. Wenigstens sechs Semester müssen an einer deutschsprachigen Theologischen Fakultät oder an einer als wissenschaftliche Hochschule staatlich anerkannten Kirchlichen Hochschule verbracht worden sein, davon mindestens zwei Semester an der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin,
- c) den Nachweis der Zwischenprüfung (Colloquium) einschließlich der für das Studium der Evangelischen Theologie erforderlichen Kenntnisse in der griechischen, der hebräischen und der lateinischen Sprache (Graecum, Hebraicum, Latinum) sowie der Prüfungen in Bibelkunde (Biblicum), die in der Theologischen Fakultät gemäß der Ordnung der Zwischenprüfung für den Studiengang Evangelische Theologie (ZwPOTh) bzw. der Ordnungen für die Sprachprüfungen (SprPOTh) und für die Prüfungen in Bibelkunde (BiblPO) oder in einem/ einer anderen Fachbereich Theologie/ Theologischen Fakultät bzw. an einer als wissenschaftliche Hochschule staatlich anerkannten Kirchlichen Hochschule erfolgreich abgelegt wurden. Bewerber/ Bewerberinnen aus dem nicht-deutschsprachigen Ausland haben darüber hinaus den Nachweis der notwendigen deutschen Sprachkenntnisse zu führen (dieser Nachweis ist in der Regel Voraussetzung für die Immatrikulation).
- d) den Nachweis der Zugehörigkeit zu einer im Ökumenischen Rat der Kirchen (ÖRK) vertretenen Konfession.

(2) Die Gleichwertigkeit seines/ ihres Studiums im Ausland hat der Bewerber/ die Bewerberin durch Zeugnisse nachzuweisen, die den Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung gemäß dieser Ordnung entsprechen müssen. Bestehen Zweifel an der Gleichwertigkeit der vorgelegten ausländischen Zeugnisse, so soll eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden.

(3) Über Ausnahmen von den Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz (1) Buchstabe c) und d), zum Beispiel bei Bewerbern/ Bewerberinnen aus dem Ausland, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Macht der Bewerber/ die Bewerberin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er/ sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so hat der/ die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Bewerber/ der Bewerberin zu gestatten, gleichwertige Prüfungs-

leistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(5) Die Magisterprüfung kann vor Ablauf der für die Meldung festgelegten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

§ 6 Zulassungsantrag

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung, die einmal in jedem Semester stattfindet, ist von dem Bewerber/ der Bewerberin für dasjenige Semester zu stellen, in dem die Regelstudienzeit gemäß § 2 Absatz (2) für ihn/ sie endet. Im Falle der Fristüberschreitung sind die Bestimmungen über die Teilnahme an einer Prüfungsberatung gemäß § 30 Absatz (2) BerlHG und der Satzung für Studienangelegenheiten der HUB in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

(2) Der Antrag ist schriftlich für das Sommersemester bis zum 1. November des Vorjahres und für das Wintersemester bis zum 1. Juni an den Vorsitzenden/ die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung sind beizufügen:

- a) Belege darüber, daß die in § 5 Absatz (1) genannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind,
- b) ein ausführlicher Studienbericht im Umfang von bis zu fünf Seiten, der den bisherigen Verlauf des Studiums einschließlich der Studienschwerpunkte gemäß § 11 Absatz (3) StOTh darstellt,
- c) je ein benoteter Seminarschein aus den fünf Fächern gemäß § 8 Absatz (2) Buchstaben a) bis e),
- d) die Mitteilung des Faches gemäß § 8 Absatz (2) Buchstaben a) bis e) bzw. des fakultätsspezifischen Sonderfaches gemäß § 8 Absatz (3) sowie eines Vorschlages bezüglich dessen Themenbereiches für die Magisterschrift gemäß § 10 Absatz (2) und der Vorschlag bezüglich des Themenstellers/ der Themenstellerin,
- e) die Mitteilung des fakultätsspezifischen Sonderfaches gemäß § 8 Absatz (3) für die mündliche Prüfung gemäß § 12 Absatz (1),
- f) gegebenenfalls die Mitteilung über das Fach oder die Fächer gemäß § 8 Absatz (2) bzw. § 12 Absatz (2), für deren mündliche Prüfung der Kandidat/ die Kandidatin fachliche Schwerpunkte benennen will,
- g) ein tabellarischer Lebenslauf,
- h) Zeugnisse über gegebenenfalls abgelegte Hochschulprüfungen oder vergleichbare staatliche oder kirchliche Prüfungen, ferner eine Erklärung darüber, ob der Bewerber/ die Bewerberin bereits eine Prüfung in demselben Studiengang oder nach Maßgabe des Landesrechts bzw. des kirchlichen Rechts in einem verwandten Studiengang nicht bestanden hat oder ob er/ sie sich zu einem Prüfungsverfahren gemeldet hat.

(4) Der Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung kann zurückgezogen werden, solange die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung gemäß § 3 Absatz (1) Buchstabe b) nicht zugegangen ist.

- c) Religions- und Missionswissenschaft sowie Ökumenik, Interreligiöser Dialog;
- d) Konfessionskunde, Ostkirchenkunde

sowie weitere Fächer, die durch hauptamtlich Lehrende oder durch Honorarprofessoren/ Honorarprofessorinnen der Theologischen Fakultät ständig wahrgenommen werden.

3. Abschnitt: Prüfungsverfahren

§ 7 Freiversuch

- (1) Für die Abschlußprüfung gilt der Freiversuch.
- (2) Die Anwendung des Freiversuches setzt voraus, daß alle Prüfungsteile der Abschlußprüfung einschließlich ihrer eventuellen Wiederholung gemäß Absatz (4) innerhalb der Regelstudienzeit gemäß § 2 Absatz (2) abgeschlossen werden.
- (3) Erstmalig durchgeführte und nicht bestandene Fachprüfungen der Abschlußprüfung gelten als nicht unternommen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz (2) gegeben sind. Davon ausgenommen ist die Magisterarbeit gemäß § 10.
- (4) Eine erstmalig bestandene Einzelprüfung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz (2) auf Antrag einmal wiederholt werden. Bei der Ermittlung der Gesamtnote ist die jeweils bessere Note zu berücksichtigen.

§ 8 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Magisterprüfung besteht in folgender Reihenfolge aus:
 - a) einer Magisterschrift (§ 10),
 - b) je einer Klausur (§ 11) in den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Praktische Theologie. Dabei entfällt das Fach, dem das Thema der Magisterschrift entnommen ist,
 - c) den mündlichen Prüfungen (§ 12).
- (2) Die Fächer der Magisterprüfung sind:
 - a) Altes Testament,
 - b) Neues Testament,
 - c) Kirchen- und Dogmengeschichte,
 - d) Systematische Theologie (Dogmatik/ Ethik),
 - e) Praktische Theologie,
 - f) Philosophie

sowie ein fakultätsspezifisches Sonderfach.

- (3) Fakultätsspezifische Sonderfächer gemäß § 6 Absatz (3) Buchstaben d) und e) sind:
 - a) Biblische Archäologie und Ikonographie;
 - b) Christliche Archäologie, Denkmalskunde und Kulturgeschichte;

(4) Die Magisterprüfung wird in deutscher Sprache durchgeführt. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuß auf Antrag des Bewerbers/ der Bewerberin die Abfassung der schriftlichen Arbeiten in einer anderen Sprache zulassen, wenn die Begutachtung gesichert ist.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/ Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0	=	sehr gut
	=	eine hervorragende Leistung
2,0	=	gut
	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3,0	=	befriedigend
	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4,0	=	ausreichend
	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	=	nicht ausreichend
	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen bzw. Teilprüfungen, so errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen bzw. Teilprüfungen.

(3) Die Noten lauten bei Zutreffen von Absatz (2):

bei einem Durchschnitt bis 1,5
= sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5
= gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5
= befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0
= ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,0
= nicht ausreichend.

(4) Für die Bildung der Gesamtnote gemäß § 12 Absatz (3) gilt Absatz (3) entsprechend.

(5) Bei der Bildung der Teilprüfungs-, Fach- und Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 10 Magisterschrift

(1) Die Magisterschrift soll die Fähigkeit des Bewerbers/ der Bewerberin zu forschungsnaher wissenschaftlicher Arbeit im Bereich eines der theologischen Fächer und zu selbständiger theologischer Urteilsbildung erweisen. Sie darf noch zu keinem Prüfungszweck eingereicht und noch nicht veröffentlicht sein.

(2) Der Bewerber/ die Bewerberin macht gemäß § 6 Absatz (3) Buchstabe d) einen Vorschlag über den Themenbereich des Faches der Magisterschrift. Der Prüfer/ die Prüferin legt unter Berücksichtigung des Vorschlages das genaue Thema fest. Ausgabe des Themas und Abgabe der Arbeit werden mit Terminaktenkundig gemacht. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(3) Für die Magisterschrift stehen sechs Monate zur Verfügung. Sie ist maschinenschriftlich und in fünf-facher Ausfertigung fest geheftet oder gebunden einzureichen. Am Schluß der Magisterschrift ist zu versichern, daß sie selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt worden ist, daß keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet worden und daß alle Zitate und Entlehnungen kenntlich gemacht worden sind. Als Richtwert für den Umfang der Magisterschrift gelten unter Einschuß von Anmerkungen und Literaturverzeichnis etwa hundert Seiten.

(4) Auf begründeten, bis zwei Wochen vor Ablauf der Frist schriftlich gestellten Antrag kann der/ die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Frist einmalig um bis zu vier Wochen verlängern.

(5) Der Prüfungsausschuß bestellt aus den Hochschullehrern/ Hochschullehrerinnen der Theologischen Fakultät zwei Gutachter/ Gutachterinnen; einer/ eine davon ist der Hochschullehrer/ die Hochschullehrerin, mit dem/ der der Bewerber/ die Bewerberin das Fach und den Themenbereich vereinbart hat. Die Magisterschrift wird von den Gutachtern/ Gutachterinnen binnen vier Wochen schriftlich begutachtet und mit einem Notenvorschlag gemäß § 9 Absatz (1) bewertet.

(6) Die Gutachten werden zusammen mit der Magisterschrift den Mitgliedern des Prüfungsausschusses vier Wochen lang zur Einsichtnahme zugänglich gemacht. Danach entscheidet der Prüfungsausschuß im Rahmen der vorgeschlagenen Noten über die Bewertung der Magisterschrift. Wird die Magisterschrift nicht mindestens mit „ausreichend = 4“ bewertet oder ohne ausreichende Begründung nicht innerhalb der in Absätze (2) bis (4) genannten Fristen vorgelegt, so kann sie einmal wiederholt werden, sofern nicht von der Möglichkeit nach Absatz (2) Satz 4 Gebrauch gemacht worden ist.

§ 11 Klausuren

(1) In den Klausuren gemäß § 8 Absatz (1) Buchstabe b) soll der Kandidat/ die Kandidatin vertieftes theologisches Fachwissen nachweisen und es problemorientiert anwenden.

(2) Der Kandidat/ die Kandidatin hat die Klausuren zwischen der sechsten und der zehnten Woche nach Ablauf der Fristen für die Abgabe der Magisterschrift an den ihm/ ihr von dem/ der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens eine Woche vorher mitgeteilten Terminen zu schreiben. Wurde die Magisterschrift in einem fakultätsspezifischen Sonderfach gemäß § 8 Absatz (3) geschrieben, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Berücksichtigung des Themas, in welchem Fach die Klausur entfällt.

(3) Für jede Klausur werden dem Bewerber/ der Bewerberin drei Themen zur Auswahl gestellt. In den Fächern Altes Testament und Neues Testament müssen sie eine Übersetzung aus dem jeweiligen Urtext enthalten. Die Themen und die zugelassenen Hilfsmittel setzt die Prüfungskommission auf Vorschlag des/ der fachlich zuständigen Prüfers/ Prüferin fest.

(4) Für jede Klausur stehen vier Stunden an jeweils verschiedenen Tagen zur Verfügung, wobei jeweils mindestens ein klausurfreier Tag dazwischenliegen muß.

(5) Jede Klausur ist von dem/ der fachlich zuständigen Prüfer/ Prüferin und einem weiteren Mitglied des Prüfungsausschusses mit einer der in § 9 Absatz (1) genannten Note zu bewerten. Das Bewertungs-

verfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Weichen die Bewertungen nach Satz 1 voneinander ab, so ergibt sich die Note für die Klausur aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen. Lautete eine der Bewertungen nach Satz 1 „nicht ausreichend = 5,0“, so entscheidet die Prüfungskommission.

§ 12 Mündliche Prüfungen

(1) Die mündlichen Prüfungen umfassen die in § 8 Absatz (2) genannten Prüfungsfächer, darunter das Fach, dem das Thema der Magisterschrift entnommen ist.

(2) Die mündlichen Prüfungen gehen in der Regel von der Kontrolle des fachlichen Grund- und Überblickswissens in den Fächern gemäß § 8 Absätze (2) und (3) aus. Sie sollen darüber hinaus dem Kandidaten/ der Kandidatin die Möglichkeit bieten, das gemäß § 6 Absatz (3) Buchstabe f) benannte fachliche Schwerpunktwissen zur Geltung zu bringen und einzuordnen.

(3) Die mündlichen Prüfungen werden innerhalb der dritten und vierten Woche nach dem letzten absolvierten Klausurtermin zu dem von dem/ der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzten und dem Kandidaten/ der Kandidatin spätestens eine Woche vorher mitgeteilten Termin durchgeführt. Zwischen zwei Einzelprüfungen soll auf Wunsch des Bewerbers/ der Bewerberin eine Pause von bis zu drei Stunden gewährt werden.

(4) Die mündlichen Prüfungen werden von den Mitgliedern der Prüfungskommission gemäß § 4 Absatz (2) abgenommen. Die Dauer jeder mündlichen Prüfung beträgt mindestens zwanzig und höchstens dreißig Minuten. Der Ablauf sowie die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse werden von dem Protokollanten/ der Protokollantin schriftlich festgehalten. Das Protokoll wird von dem Prüfer/ der Prüferin, von dem/ der Vorsitzenden sowie von dem Protokollanten/ der Protokollantin unterzeichnet und ist Teil der Prüfungsakten.

(5) Bei der Prüfung in Philosophie muß der/ die Vorsitzende oder der Prüfer/ die Prüferin ein Hochschullehrer/ eine Hochschullehrerin der Theologischen Fakultät sein. Sie entfällt, wenn der Kandidat/ die Kandidatin nachweist, daß er/ sie eine Philosophieprüfung bereits während seines/ ihres Studiums erfolgreich abgelegt hat.

(6) Die Benotung gemäß § 9 Absatz (1) wird im Anschluß an jede mündliche Prüfung durch die Mitglieder der Prüfungskommission mehrheitlich festgelegt, wobei auch der Protokollant/ die Protokollantin vorschlagsberechtigt ist. Die Note sowie das Klausurergebnis im betreffenden Fach werden dem/ der Geprüften alsbald bekanntgegeben.

(7) Mündliche Prüfungen sind nach Maßgabe vorhandener Plätze fakultätsöffentlich, sofern der/ die zu

Prüfende oder der Prüfer/ die Prüferin dem nicht widersprechen.

§ 13 Ergebnis der Magisterprüfung

(1) Für jedes Fach, in dem eine Klausur geschrieben und eine mündliche Prüfung durchgeführt wurde, stellt die Prüfungskommission die Fachnote fest und bewertet sie mit einer der in § 9 Absatz (1) genannten Noten.

(2) Die Fachnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Benotung aller Prüfungsleistungen desselben Faches ohne Berücksichtigung der Magisterarbeit. Für die Fächer, in denen keine Klausur geschrieben wurde, gilt die Note der mündlichen Prüfung als Fachnote.

(3) Die Gesamtnote der Magisterprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel aller Fachnoten und der Note der Magisterschrift. Die Gesamtnote wird mit einer der Noten gemäß § 9 Absätze (3) und (5) durch den Prüfungsausschuß festgestellt. Bei der Bildung der Gesamtnote werden die Note der Magisterschrift zweifach und die Fachnoten einfach gewertet. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu fertigen, in dem alle die Entscheidung begründenden Fachnoten, eventuelle sonstige Entscheidungsgründe und die Gesamtnote festgehalten werden müssen. Das Protokoll wird von dem/ der Vorsitzenden unterzeichnet.

(4) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(5) Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn

- a) die Magisterschrift gemäß § 10 Absatz (6) mit mindestens „ausreichend = 4“ bewertet wurde und
- b) alle Fachnoten mindestens „ausreichend = 4“ sind.

(6) Ist das Ergebnis gemäß Absatz (5) Buchstabe a) oder eine der Fachnoten gemäß Absatz (5) Buchstabe b) nicht mindestens „ausreichend = 4“, so gilt die Magisterprüfung als nicht abgeschlossen. Die betreffenden Prüfungsleistungen sind einmal zu wiederholen.

(7) Sind auch im Falle des Absatzes (6) Satz 2 die Erfordernisse gemäß Absatz (5) nicht erfüllt oder lauten zwei bzw. mehr Fachnoten „nicht ausreichend = 5“, so ist die gesamte Magisterprüfung endgültig nicht bestanden.

(8) Der/ die Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt dem Kandidaten/ der Kandidatin die Gesamtnote un-

beschadet der Bestimmungen des § 15 unverzüglich schriftlich mit.

§ 14 Unterbrechung der Magisterprüfung

(1) Wird die Magisterprüfung von dem/ der zu Prüfenden unterbrochen, so ist der Grund dem/ der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich mitzuteilen und glaubhaft zu machen. Bei Vorlage eines ärztlichen Attestes ist die Magisterprüfung zu unterbrechen; bei sonstigen geltend gemachten Gründen entscheidet der/ die Vorsitzende des Prüfungsausschusses und legt gegebenenfalls eine angemessene Unterbrechungsfrist fest.

(2) Wird eine Unterbrechungsfrist nicht eingeräumt oder von dem/ der zu Prüfenden als nicht angemessen angesehen, so geht die Entscheidung an den Prüfungsausschuß über. Sie ist dem/ der zu Prüfenden unverzüglich mitzuteilen und schriftlich zu begründen. Werden die geltend gemachten Gründe auch von dem Prüfungsausschuß nicht anerkannt, so gelten verstrichene Termine als nicht eingehalten.

(3) Bis dahin erbrachte Prüfungsleistungen werden durch eine Unterbrechung der Prüfung nicht berührt.

(4) Werden die geltend gemachten Gründe anerkannt, ist eine abgebrochene Einzelprüfung erneut abzugeben, ohne daß dies als Wiederholung gilt.

(5) Unterbricht der/ die zu Prüfende eine Prüfung, ohne daß ein anerkannter Grund vorliegt, so ist die Prüfung in dem betreffenden Prüfungsfach nicht bestanden.

§ 15 Wiederholung der Magisterprüfung

(1) Wurde die Magisterprüfung gemäß § 13 Absatz (6) als nicht abgeschlossen erklärt, so kann die betreffende mit niedriger als „ausreichend = 4“ bewertete Prüfungsleistung einmal wiederholt werden. Lautet eine Fachnote niedriger als „ausreichend = 4“, so müssen bei der Wiederholung die schriftliche und die mündliche Prüfungsleistung erneut erbracht werden.

(2) Der Termin der Klausur und der mündlichen Prüfung ist auf spätestens zwölf Wochen nach der letzten, bisher erbrachten mündlichen Prüfung festzusetzen.

(3) Wurde die Magisterprüfung gemäß § 13 Absatz (7) nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Durch die Theologische Fakultät wird sichergestellt, daß der Bewerber/ die Bewerberin die Wiederholungsprüfung spätestens nach sechs Monaten aufnehmen und spätestens nach zwölf Monaten beenden kann.

(5) Eine zweite Wiederholung der Magisterprüfung ist ausgeschlossen.

§ 16 Urkunde und Zeugnis

(1) Über die bestandene Magisterprüfung erhält der Kandidat/ die Kandidatin eine Urkunde, die vom Vorsitzenden/ von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Präsidenten/ von der Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin zu unterzeichnen sowie mit dem Siegel der Universität zu versehen ist. Die Urkunde enthält die Gesamtnote der Magisterprüfung.

(2) Durch diese Urkunde wird dem Kandidaten/ der Kandidatin der akademische Grad „Magister der Theologie“ bzw. „Magistra der Theologie“ (Mag. theol.) verliehen.

(3) Der Urkunde wird ein Zeugnis über die Magisterprüfung beigelegt, das die Noten der einzelnen Leistungen und der Fächer sowie das Thema der Magisterschrift enthält. Das Zeugnis wird von dem Dekan/ der Dekanin und von dem/ der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Als Datum der Urkunde und des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind.

§ 17 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend = 5“ bewertet, wenn der Kandidat/ die Kandidatin zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder von der Prüfung ohne anerkannte Gründe zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der durch diese Ordnung vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von acht Wochentagen schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten/ der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes gefordert werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Die Entscheidung kann dem Kandidaten/ der Kandidatin mündlich oder schriftlich durch den Prüfungsausschuß mitgeteilt werden. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Bei Verdacht eines Täuschungsversuchs muß die Fortsetzung des begonnenen Prüfungsteiles gewährt werden. Der Prüfungsausschuß hört dazu den Aufsichtsführenden/ die Aufsichtsführende und den/ die zu Prüfenden/ Prüfende und entscheidet daraufhin. Liegt ein Täuschungsversuch oder eine Täuschung vor, so wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend = 5,0“ bewertet. Die Entscheidung ist dem/ der zu Prüfenden unverzüglich und mit Begründung mitzuteilen.

(4) Absatz (3) Satz 3 gilt auch für den Fall, daß die Täuschung erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. In diesem Falle sind die Note der Ein-

zelleistung, die Fachnote und die Gesamtnote entsprechend zu berichtigen; gegebenenfalls ist die gesamte Magisterprüfung für nicht bestanden zu erklären.

(5) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Magisterprüfung ohne Täuschungsabsicht des Kandidaten/ der Kandidatin nicht erfüllt und wird dies erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so ist Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat der Kandidat/ die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erlangt, so entscheidet der Prüfungsausschuß über die Folgen. Dabei sind die allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze für die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte zu beachten. Dem Kandidaten/ der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(6) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Magisterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 18 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

(1) Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses und der Prüfungskommission haben das Recht auf Einsicht in die Prüfungsunterlagen der Magisterprüfung.

(2) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens ist dem/ der Geprüften Einsicht in seine/ ihre Prüfungsakten einschließlich der Gutachten zu seinen/ ihren schriftlichen Prüfungsleistungen und der Protokolle seiner/ ihrer mündlichen Prüfungen zu gewähren.

§ 19 Widerspruch gegen Prüfungsentscheidungen

(1) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der Prüfungskommissionen nach dieser Ordnung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden.

(2) Mitteilungen über negative Prüfungsergebnisse, über das Nichtbestehen der Magisterprüfung sowie über die Feststellung eines Täuschungsversuches gemäß § 16 Absatz (3) Satz 2 sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

4. Abschnitt: Schlußbestimmungen

§ 20 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung für die Magisterprüfung der Theologischen Fakultät tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

(2) Für alle bereits vorher immatrikulierten Bewerber/ Bewerberinnen werden Übergangsregelungen getroffen, es sei denn, ein Bewerber/ eine Bewerberin beantragt schriftlich beim Prüfungsausschuß die Anwendung dieser Ordnung.